

Lfd. – Nr. : JHA

**Vorlage
für die .Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 03. September 2013**

Lfd. – Nr. 130/13 SKJ

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend
am 5. September 2013**

Ambulante Unterstützung von Eltern mit geistiger Behinderung und ihren Kindern im Rahmen der Hilfen zur Erziehung („Unterstützte Elternschaft“)

hier: Abschluss einer Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII mit der Lebenshilfe Bremen e.V. und Inkraftsetzung einer Fachlichen Weisung des Amtes für Soziale Dienste

A. Problem

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe und das Bundesministerium für Familie und Senioren hat zusammen mit dem Fachbereich XII, Studiengang, Behindertenpädagogik der Universität Bremen zur Thematik „geistig behinderte Menschen mit Kindern – Lebenssituation und Lebensperspektiven von Eltern und Kindern“ von 1993 bis Mitte 1995 ein drittmittelfinanziertes Forschungsprojekt durchgeführt. Dort wurde festgestellt, dass in ca. einem Viertel der untersuchten Fälle die Kinder von Eltern mit geistiger Behinderung bei beiden Elternteilen leben. In ca. 14 % der Fälle sind sie bei einem Elternteil aufgewachsen, bzw. wachsen derzeit dort auf. Adoptiert oder in Pflegefamilien aufgenommen wurden ca. 20 %. In der Herkunftsfamilie leben oder lebten 8 %, in einem Heim 9 %. Grundlage dieser Ergebnisse war die Befragung von 969 Elternteilen mit geistiger Behinderung und ihrer 1366 Kinder.

In der Folge des Projekts wurde ein "Verein für begleitete Elternschaft. Elternhilfe e.V." gegründet und im Juni 1998 konnte in Bremen in Zusammenarbeit mit der AWO Bremen die bundesweit erste Beratungsstelle eröffnet werden. Wegen eines dem Konzept zugrundeliegenden geringen bis hin zu fehlendem Bedarfs wurde die Arbeit der Beratungsstelle nach ca. 1 ½ Jahren eingestellt.

Aufgrund eines sich erneut abzeichnenden Bedarfs hat das Amt für Soziale Dienste ab dem Jahr 2004 unter Beachtung der Rechte behinderter Menschen auf gleichberechtigte Teilhabe und damit auch auf Wahrnehmung von Elternschaft im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unter Trägerschaft

der Lebenshilfe Bremen e.V. ein pädagogisches Begleit-, Förder- und Unterstützungsprogramm für geistig behinderte Eltern und ihre Kinder aufgebaut.

Die Lebenshilfe Bremen e.V. hat in diesem Zusammenhang ein Konzept und ein entsprechendes Leistungsangebot entwickelt, mit dem Ziel dass geistig behinderte Eltern / Mütter/Väter ihr Recht und die Pflicht zur Pflege, Versorgung und Erziehung der Kinder unter besonderer Berücksichtigung des Aspektes der Förderung und des Kinderschutzes längerfristig wahrnehmen können. Damit soll diese Leistung der Kompetenzerweiterung der Eltern in Fragen der Erziehung und damit dem Verbleib im häuslichen Umfeld dienen und gleichzeitig sicherstellen, dass eine adäquate Förderung der Interaktion zwischen Mutter/Vater/Eltern und Kind unter Einbeziehung des Kindes im Familiensystem erfolgt.

Im Laufe der Jahre hat sich der Bedarf für die Leistungserbringung kontinuierlich verstetigt, sodass aufgrund der regelmäßigen Inanspruchnahme der Leistung durch das Casemanagement des Fachdienstes Junge Menschen in den sechs Sozialzentren der Träger Lebenshilfe Bremen e.V. mit der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen auf der Grundlage des § 77 SGB VIII eine Vereinbarungen über die Leistungserbringung, den Leistungsumfang und die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme abgeschlossen hat.

Die Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2012 und endet mit dem 31. Dezember 2015. Es handelt sich um eine modellhafte Erprobung der Leistung im Hinblick auf die Qualität und Wirkung.

Zur verwaltungsinternen Umsetzung der Vereinbarung innerhalb des Amtes für Soziale Dienste und zur Entwicklung einer tragfähigen, zuverlässigen Kooperationen mit dem Träger, ist in Kooperation mit dem Gesundheitsamt eine Fachliche Weisung „Ambulante Unterstützung von Eltern mit geistiger Behinderung und ihren Kindern im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (Unterstützte Elternschaft)“ entwickelt worden.

B. Lösung

In der Fachliche Weisung sind zur Sicherstellung einer validen Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII und zur Steuerung der Maßnahme insbesondere

- die Zielgruppe
- Antragstellung und Ort der Leistungserbringung,
- deren zeitlicher Verlauf sowie
- Art, Umfang und Inhalte des Leistungsangebotes genau beschrieben werden.

Zielgruppe der Leistung der „Unterstützten Elternschaft“ sind geistig behinderte Paare oder Einzelpersonen mit einem oder mehreren Kind(ern) sowie Paare bei denen mindestens ein Elternteil geistig behindert ist und / oder Schwangere ab dem 6. Schwangerschaftsmonat mit einer geistigen Behinderung die entweder allein oder bei ihren Eltern bzw. sonstigen Angehörigen leben oder im Rahmen des ambulanten Betreuten Wohnens für Menschen mit geistiger und mehrfacher Beeinträchtigung unterstützt werden und vorrangig ihren Anspruch auf Eingliederungshilfe geltend machen.

Soweit eine geistige Beeinträchtigung bisher nicht diagnostiziert wurde, erfolgt eine Begutachtung durch den Sozialmedizinischen Dienst Erwachsene beim Gesundheitsamt Bremen.

Bei der „Unterstützten Elternschaft“ handelt es sich insoweit um ein ergänzendes Angebot zur Eingliederungshilfe bezogen auf die Sicherstellung der Versorgung und Förderung des Kindes, der Förderung der Eltern-Kind-Beziehung sowie zur Sicherung des Kindeswohls im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (§ 27 Abs.2 SGB VIII).

Eltern der Zielgruppe erhalten hierüber – neben Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII und allgemeinen Hilfen der Kindertagesbetreuung – bereits ab der Schwangerschaft intensive aufsuchende Unterstützung zur Vorbereitung auf ihre Elternschaft und Wahrnehmung derselben sowie zur frühen familialen Entwicklungsförderung des Kindes.

Die Schwangeren und Eltern erhalten gezielte Beratung und Begleitung auch durch die Familienhebammen des Gesundheitsamtes Bremen.

Im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen konnte die Begleitung und Betreuungsdauer der Familienhebammen über das erste Lebensjahr hinaus bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr des Kindes ausgedehnt werden. Damit kann eine längerfristige Kontinuität in der sozialpädiatrischen Begleitung hergestellt werden.

Mit dem abgestuften System der Fallgruppen 0 bis 2 (Fallpauschalen) wird dem individuellen Bedarf der Familien unter Berücksichtigung der altersspezifischen Anforderungen Rechnung getragen.

Im ersten Lebensjahr beläuft sich der Umfang der Leistung auf durchschnittlich 13 Kontakte pro Woche, ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf durchschnittlich 7 Kontakte pro Woche, wobei ab diesem Alter von einer ergänzenden außerfamiliären Betreuung (Spielkreis/Krippe/Kita) auszugehen ist.

Bei unabweisbarem Bedarf kann das Casemanagement den Träger mit der Wahrnehmung einer Rufbereitschaft beauftragen.

Mit Stand 10. August 2013 begleitet der Träger im Rahmen der „Unterstützten Elternschaft“ 14 Familien. 1 Maßnahme konnte zum 31.07.2013 beendet werden. Zwei Maßnahmen befinden sich im Diagnostikverfahren. Drei weitere Neuanfragen liegen dem Träger vor.

C. Alternativen

Keine.

Die ambulanten Leistungsangebote der Erziehungshilfe (Sozialpädagogische Familienhilfe/Erziehungsbeistandschaft u.a.) sind unter Berücksichtigung des Bedarfs der Familie nicht ausreichend und entsprechend nicht dem erforderlichen fachlichen Setting.

Die Maßnahme ersetzt nicht die Ansprüche der Mütter/Väter auf Eingliederungshilfe gem. § 54 SGB XII oder die der Kinder auf der Grundlage des SGB VIII, SGB IX und SGBXII.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/Produktgruppenhaushalt

Das mit der Lebenshilfe Bremen e.V. vereinbarte Gesamtentgelt im Monat beläuft sich für die Fallgruppe O (Schwangerschaft) auf € 492,14, für die Fallgruppe II (von Geburt bis zum vollendeten ersten Lebensjahr) auf € 3.088,73 und für die Fallgruppe I (ab dem vollendeten ersten Lebensjahr) auf € 1.329,20. Für durchschnittlich 15 zu betreuende Familien sind Mittel im Haushalt 2013 Kapitel 3434 bis zur Höhe von T€ 474 eingestellt.

E. Beteiligung/Abstimmung /Genderprüfung

In der AG § 78 SGB VIII wurde das Leistungsangebot vorgestellt.

Das Angebot der Träger steht beiden Geschlechtern gleichermaßen, insbesondere in der Funktion als Eltern, zur Verfügung. Bei der Vertragsgestaltung sind die genderbezogenen Aspekte berücksichtigt worden.

F. Beschlussvorschlag

- F 1 Der Jugendhilfeausschuss spricht sich für das von dem Träger mit der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen entwickelte Konzept und Leistungsangebot „Ambulante Unterstützung von Eltern mit geistiger Behinderung und ihren Kindern im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (Unterstützte Elternschaft)“ aus und stimmt der abgeschlossenen Vereinbarung und dem in diesem Zusammenhang vorliegenden Entwurf einer Fachlichen Weisung zu.
Der Jugendhilfeausschuss bittet die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und den Leiter des Jugendamtes die Fachliche Weisung zeitnah in Kraft zu setzen. Er bittet die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen nach Abschluss der Modellphase Ende 2015 um erneute Berichterstattung über die erzielten Wirkungen.
- F 2 Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend spricht sich für das von dem Träger mit der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen entwickelte Konzept und Leistungsangebot „Ambulante Unterstützung von Eltern mit geistiger Behinderung und ihren Kindern im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (Unterstützte Elternschaft)“ aus und stimmt der abgeschlossenen Vereinbarung und dem in diesem Zusammenhang vorliegenden Entwurf einer Fachlichen Weisung zu.
Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend bittet die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen nach Abschluss der Modellphase Ende 2015 um erneute Berichterstattung über die erzielten Wirkungen.

Anlage:

Entwurf Fachliche Weisung
mit entsprechenden Anlagen

**Amt für Soziale Dienste
Amtsleitung**

Fachliche Weisung 00/2013

**Ambulante Unterstützung von Eltern mit geistiger Behinderung
und ihren Kindern im Rahmen der Hilfen zur Erziehung
(kurz: „Unterstützte Elternschaft“)**

Stand: 13.08.2013

1. Vorbemerkung

Der Verlauf von Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung ist sowohl von persönlichkeitspezifischen Faktoren als auch stark von äußeren und familiären Rahmenbedingungen abhängig. Die Qualität einer gelingenden Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung kann insoweit nicht allein an den Fähigkeiten und Kompetenzen der Eltern gemessen werden, sondern hängt auch von der Bereitstellung sowie Qualität adäquater Unterstützungs- und Hilfeangebote ab.

Die „Unterstützte Elternschaft“ ist ein ambulantes Angebot der Jugendhilfe, ausgerichtet an den Bedürfnissen und Erfordernissen geistig behinderter Eltern/Elternteile und dient als Hilfestellung und/oder Anleitung sowie Begleitung zur Wahrnehmung des elterlichen Erziehungsauftrags. Zielstellung ist die Förderung und Sicherstellung des Verbleibs des Kindes/der Kinder in der Familie (Kindeswohlsicherung).

2. Rechtsgrundlage

Bei der „Unterstützten Elternschaft“ handelt es sich um ein ergänzendes Angebot bezogen auf die Sicherstellung der Versorgung und Förderung des Kindes, der Förderung der Eltern-Kind-Beziehung sowie zur Sicherung des Kindeswohls im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27.2 SGB VIII (KJHG) bei geistig behinderten Müttern/Vätern/Elternteilen sowie geistig behinderten Schwangeren ab dem 6. Schwangerschaftsmonat.

3. Abgrenzung zu anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Maßnahme ersetzt nicht die Ansprüche der Mütter/Väter/Elternteile auf Eingliederungshilfe gem. SGB XII oder die der Kinder auf Grundlage des SGB IX und SGB XII. Diese Ansprüche sind vorrangig geltend zu machen.

Das Leistungsangebot der „Unterstützten Elternschaft“ ist als ambulantes Angebot zur pädagogischen Erziehungsunterstützung mit dem Ziel des Verbleibs des Kindes im häuslichen Umfeld konzipiert. Leistungen der Pflege, der Versorgung und Unterkunft sind keine Leistungsbestandteile.

4. Leistungsträger

Grundlage für die Leistungserbringung ist die mit der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen abgeschlossene Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII sowie ein entsprechendes, als Bestandteil der Vereinbarung beigefügtes und unter Einbeziehung des Gesundheitsamtes Bremen abgestimmtes Konzept zur Leistungserbringung¹.

5. Art, Inhalt und methodische Konzeption der Leistung

Bei der „Unterstützten Elternschaft“ handelt sich um eine ambulante Leistung der Erziehungshilfe, die auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Leistungsangebotstyps und der Konzeption des Trägers erbracht wird (Stand 21. Februar 2012).

Die Unterstützung der Familien erfolgt durch regelmäßiges Aufsuchen in der eigenen Familie. Dabei ist sicherzustellen, dass die direkte Leistungszeit überwiegend (zu mind. 70%) zur Förderung der Interaktion zwischen Mutter/Vater/Eltern und Kind/Kindern unter Einbeziehung des Kindes/der Kinder im Familiensystem erfolgt.

¹ Derzeit einziger Träger des Leistungsangebotes ist in der Stadtgemeinde Bremen die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Waller Heerstraße 55, 28217 Bremen (s. Anlage 1)

Die Umsetzung der Leistung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Träger der Eingliederungshilfe und dem öffentlichen Gesundheitsdienst. Der Einsatz der Familienhebammen des Gesundheitsamtes erfolgt vorerst im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen in den Jahren 2013-2015 bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres. Der vom Fachdienst Soziales, Sozialdienst Erwachsene erstellte Gesamtplan ist unter Berücksichtigung der ergänzenden Leistung der Jugendhilfe und der Gesundheitshilfe in Hinblick auf mögliche Schnittstellen zu überprüfen bzw. nachzujustieren.

6. Zielgruppe, Antragsstellung und Ort der Leistungserbringung

Zielgruppe der Leistung der „Unterstützten Elternschaft“ sind geistig behinderte Paare oder Einzelpersonen mit einem oder mehreren Kind(-ern), Paare, bei denen mindestens ein Elternteil geistig behindert ist sowie Schwangere ab dem 6. Schwangerschaftsmonat mit einer geistigen Behinderung.

Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist eine nachweislich diagnostizierte geistige Behinderung der Eltern/eines Elternteils sowie eine leistungstypenbezogen positive Prognose zur Zielerreichung.

Sollte zum Zeitpunkt der Beantragung der Leistung noch keine Begutachtung zur geistigen Behinderung vorliegen, leitet das Casemanagement die Feststellung einer solchen durch eine Anfrage beim Gesundheitsamt (Sozialmedizinischer Dienst Erwachsene) sowie ggf. einen Antrag auf Begutachtung ein und überprüft im Rahmen seiner Zuständigkeit die Geeignetheit sowie die Notwendigkeit der Leistungsgewährung und die wirtschaftliche Vertretbarkeit. Grundvoraussetzung ist, dass mit dieser Leistung das Kindeswohl gesichert werden kann.

Die Leistungsgewährung der „Unterstützten Elternschaft“ erfolgt ergänzend zu Maßnahmen der Eingliederungshilfe im häuslichen Umfeld sowie bei kindbezogenen Belangen als Begleitung/Unterstützung der Eltern (z.B. Elternabenden, Besuchen des Kinderarztes/der Kinderärztin) auch außerhalb. Die Einsatzplanung ist mit dem Träger der Maßnahme der Eingliederungshilfe sowie dem Gesundheitsamt abzustimmen.

7. Zeitlicher Verlauf der Leistungserbringung/Inhalte des Leistungsangebotes

7.1. Initiierung der Maßnahme

Das Casemanagement des Fachdienstes Junge Menschen im zuständigen Sozialzentrum erhebt nach Bekanntwerden des Falles gem. § 67a SGB X beim Betroffenen, ggf. auf Initiative der Vertreter des öffentlichen Gesundheitswesens, des Gynäkologen/der Gynäkologin, des/der gesetzlichen Betreuers/Betreuerin oder anderer Vertreter/-innen der sozialen oder medizinischen Fürsorge, die für die Leistungserbringung erforderlichen Sozialdaten und nimmt mit Einverständnis der Leistungsberechtigten Kontakt zu dem Träger der „Unterstützten Elternschaft“ auf. Sollten die Klienten oder zuvor genannte Personen und Institutionen sich direkt beim Träger melden, wendet dieser sich an das Casemanagement des Amtes für soziale Dienste.

In einem ersten Gespräch werden Grundinformationen ausgetauscht über

- Leistungsmöglichkeiten der „Unterstützten Elternschaft“ (Umfang, Örtlichkeit)
- den methodischen Ansatz der „Unterstützten Elternschaft“ (Verbindung Jugend- und Gesundheitshilfe und Eingliederungshilfe, handlungs- /praxisorientierter Ansatz, alltagsbegleitende Hilfen für das Kind, Arbeitsmaterialien)
- die aktuelle Lebenssituation der (werdenden) Mutter/des Paares
- das soziale Netzwerk/die Herkunftsfamilie

- auffällige Bedarfe/Schwierigkeiten der Familie.
- die zeitlichen und strukturellen Dimensionen des Betreuungsplanes sowie die Absprache über die Aufteilung der Betreuungsrhythmen mit den Familienhebammen des Gesundheitsamtes

Der Erstkontakt findet nach Möglichkeit in der Wohnung der (werdenden) Eltern statt.

7.2 *Inhalt des Leistungsangebotes*

Das Leistungsangebot umfasst insbesondere:

- Hilfen bzw. Sicherstellung oder punktuelle Übernahme von Pflege, Versorgung und Betreuung des Kindes (altersgemäße Ernährung des Kindes, Sicherstellung der Gesundheitsvorsorge des Kindes, regelmäßige Entwicklungsdiagnostik, Hygiene des Kindes)
- Beratung zur altersgemäßen Förderung der sprachlichen, sensomotorischen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten des Kindes und ggfs. Weitervermittlung an entsprechende therapeutische Fachkräfte
- Vermittlung der Fähigkeit zur Entwicklung einer Eltern-Kind-Beziehung
- Angebot von Hilfen insbesondere von Beratung, Begleitung und Unterstützung zur Erziehung des Kindes, um die Kompetenzen der Eltern zu stärken und auszubauen
- Eine direkte und die Eltern einbeziehende Arbeit mit ihren Kindern, die darauf abzielt, die Eltern durch handlungsorientiertes Lernen zu befähigen, Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen und eine tragfähige Eltern-Kind-Beziehung aufzubauen
- Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung (Kinderschutz)
- Soweit erforderlich, Sicherstellung des regelmäßigen Besuchs der Einrichtung (Krippe/Kindertagesstätte/Schule/Hort)
- Sicherstellung der jährlichen Entwicklungsdiagnostik bis zum vollendeten 4. Lebensjahr durch den öffentlichen Gesundheitsdienst.

7.3 *Beendigung der Maßnahme*

Die Unterstützung der Familien wird durch das zuständige Casemanagement des Amtes für Soziale Dienste beendet, wenn

- 7.3.1 eine kindgerechte Entwicklung im familiären Kontext trotz Unterstützung nicht mehr sichergestellt werden kann und das Kindeswohl durch den weiteren Verbleib in der Familie gefährdet erscheint
- 7.3.2 eine Trennung von Eltern und Kind vollzogen wird
- 7.3.3 eine Unterstützung nicht mehr notwendig ist, weil die Familie sie nicht mehr benötigt (z.B. weil die Ablösung des Kindes vom Elternhaus oder eine Verselbstständigung der Eltern erfolgt ist)
- 7.3.4 die Eltern eine (weitere) Zusammenarbeit ablehnen. In dieser Konstellation ist zu überprüfen, inwieweit familienrechtliche Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung einzuleiten sind.

Die Beendigung der Unterstützung ist ein prozesshafter Vorgang und findet in der Regel in Absprache zwischen Leistungserbringer, Familie und Amt für Soziale Dienste statt.

8. **Art, Umfang und Finanzierung der Leistung**

Die Hilfe wird in drei Fallgruppen gewährt:

Ab dem 6. Schwangerschaftsmonat bis zur Geburt (Fallgruppe 0):

Leistungsberechtigt sind alleinstehende schwangere Frauen oder Familien

- bei denen eine geistige Behinderung vorliegt bzw. in welchen bei mindestens einem EI-

ternteil eine geistige Behinderung vorliegt und

- die aufgrund dieser leistungsberechtigt im Sinne des SGB XII sind.

Die „Unterstützte Elternschaft“ wird ab dem 6. Schwangerschaftsmonat bis zur Geburt des Kindes gewährt, soweit das Angebot der Familienhebammen oder die Inanspruchnahme der Geburtsvorbereitungskurse gem. SGB V nicht ausreichen.

Der Umfang der Leistung beläuft sich auf durchschnittlich 2 Kontakte pro Woche – Leistungszeit durchschnittlich 4 WoStd.

Ausgenommen hiervon sind Familien, die bereits aufgrund eines Kindes Leistungen der Fallgruppe 1 oder 2 erhalten.

Ab der Geburt bis zum vollendeten 1. Lebensjahr (Fallgruppe 2):

Leistungsberechtigt sind Familien

- in denen bei mindestens einem Elternteil eine geistige Behinderung vorliegt
- die aufgrund dieser leistungsberechtigt im Sinne des SGB XII sind und
- deren Kind/Kinder noch nicht die Krippe oder das Kindertagesheim besuchen.

Der Umfang der Leistung beläuft sich auf durchschnittlich 13 Kontakte pro Woche – Leistungszeit durchschnittlich 25 WoStd. Hierbei ist zu gewährleisten, dass die Besuche mind. 2 Mal am Tag in ausreichendem aber sicherungsadäquaten Abstand erfolgen, um die Versorgung des Kindes (z.B. ausreichende Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme) sicherzustellen.

Zusätzlich ist bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes die Betreuung der Familien durch die Familienhebammen des Gesundheitsamtes in den Betreuungsplan einzupflegen.

Ab dem vollendeten 1. Lebensjahr (Fallgruppe 1)

Leistungsberechtigt sind Familien,

- in denen bei mindestens einem Elternteil eine geistige Behinderung vorliegt,
- die aufgrund dieser leistungsberechtigt im Sinne des SGB XII sind und
- deren Kind/Kinder die Krippe, das Kindertagesheim, die Schule und/oder den Hort besuchen.

Der Umfang der Leistung beläuft sich auf durchschnittlich 7 Kontakte pro Woche – Leistungszeit durchschnittlich 10 WoStd.

Rufbereitschaft

Soweit vom Maßnahmeträger der Eingliederungshilfe nicht abgesichert, kann bei Bedarf in begründeten Einzelfällen zur Kindeswohlsicherung der Träger der Unterstützten Elternschaft durch das Casemanagement mit einer Rufbereitschaft beauftragt werden.

Die Entgelte für die Fallgruppen und die Stundensätze für die Rufbereitschaft werden von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen festgesetzt.

9. Kooperation zwischen dem Fachdienst Junge Menschen und dem Sozialdienst Erwachsene

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für Leistungen der Eingliederungshilfe gem. SGB XII die Zuständigkeit im Fachdienst Soziales/Erwachsene liegt und dieser auch für das Gesamtplanverfahren zuständig ist, bezieht der Fachdienst Junge Menschen unmittelbar vor Einleitung einer Maßnahme im Rahmen der Hilfeplanung zur Abstimmung der Leistungsgewährung den Fachdienst Soziales mit ein.

10. Dokumentation

Auf der Grundlage der Zielformulierung im durch das Casemanagement erstellten und mit der/dem/den Leistungsberechtigten abgestimmten Hilfeplan erfolgt durch den Träger kleinschrittig und den Ressourcen der Eltern bzw. Elternteile entsprechend die familienbezogene Förderplanung. Die Arbeitsschritte werden dokumentiert, regelmäßig unter Einbezug des Casemanagement und der Familie überprüft und ausgewertet. Sie dienen der weiteren Unterstützungsplanung und erfolgen in Form von standardisierten Besuchsbögen, Protokollen sowie Berichten zur Entwicklungsprognose und Kindeswohleinschätzung. Alle Berichtsdokumente einschließlich der Einsatzplanung werden dem Casemanagement zur Verfügung gestellt.

11. Hinweise zum Datenschutz

Es gelten die Datenschutzbestimmungen gem. §§ 61 - 65 SGB VIII.

12. Umsetzung im Fachverfahren OK.JUG

Bei der Umsetzung der Maßnahme „Unterstützte Elternschaft“ ins Fachverfahren OK.JUG wird darauf hingewiesen, dass zur Einleitung der Maßnahme während der Schwangerschaft in der

Fallgruppe 0 (ab dem 6. Schwangerschaftsmonat bis zur Geburt)

die Schwangere als Klientin geführt wird.

Hierbei wird die Leistung als „Rechnungssollstellung“ nachträglich nach Beendigung der Schwangerschaft abgerechnet. Zur Vorstellung in der Wochenkonferenz und als Stellungnahme an die Wirtschaftlichen Jugendhilfe wird der als Anlage 3 beigefügte Vordruck genutzt (ohne Hilfeplan).

Fallgruppe 2 (ab der Geburt bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres)

die Maßnahme auf das Kind als Klienten übertragen werden soll.

Fallgruppe 1 (ab dem vollendeten 1. Lebensjahr)

die Maßnahme weiter bei dem Kind als Klienten geführt wird.

Für die Fallgruppen 2 und 1 gelten die Bestimmungen der Fachlichen Weisung 01/11 („Einsatz des elektronischen Fachverfahrens OK.JUG in der Fallbearbeitung und Leistungsgewährung nach dem SGB VIII, dem UVG und dem SGB XII“).

Die entsprechenden Vorlagen zur Vorlage in der Wochenkonferenz und Dokumentation im Hilfeplan erfolgen über die Diagnostik.

13. Inkrafttreten

Die Fachliche Weisung tritt am _____ in Kraft.

Leiter des Amtes für Soziale Dienste

Bremen, den

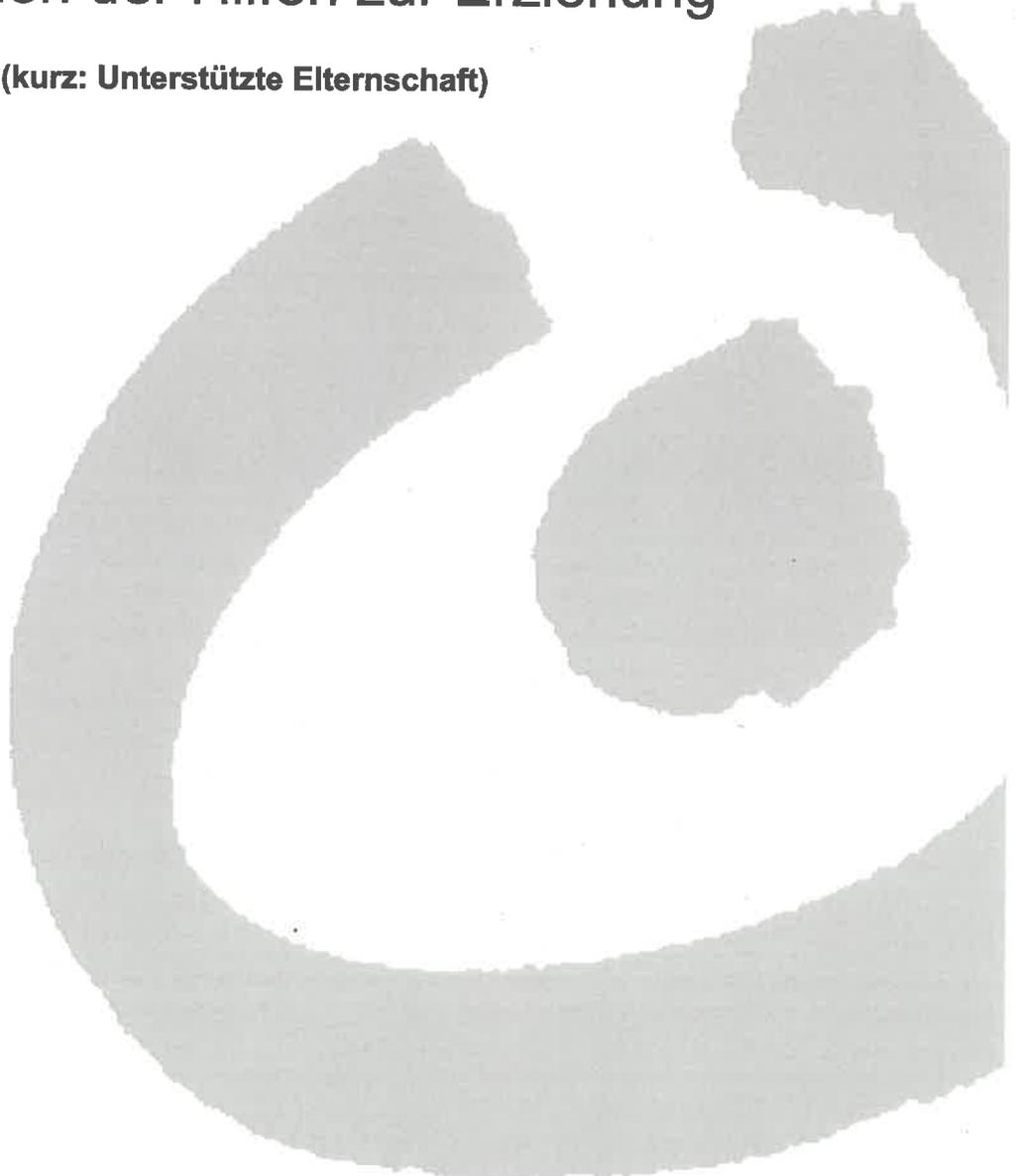
Anlagen

1. Konzeption „Ambulante Unterstützung von Eltern mit geistiger Behinderung und ihren Kindern im Rahmen der Hilfen zur Erziehung - Unterstützte Elternschaft“ der Lebenshilfe Bremen e.V.
2. Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII mit Leistungsbeschreibung „Unterstützte Elternschaft“ mit der Lebenshilfe Bremen e. V.
3. OK.JUG Vordruck, § 27.2 Stellungnahme an WIJU „Unterstützte Elternschaft“

Konzeption

Ambulante Unterstützung von Eltern mit geistiger Behinderung und ihren Kindern im Rahmen der Hilfen zur Erziehung

(kurz: Unterstützte Elternschaft)



Gliederung

1. Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.	3
2. Unterstützte Elternschaft als Teil des Hilfesystems	3
3. Grundlagen der Arbeit	4
3.1 Rechtsgrundlagen	4
3.2 Fachliche Grundlagen	4
3.3 Umfang und Finanzierung der Maßnahme	5
4. Das Angebot der Unterstützten Elternschaft	5
4.1 Art der Hilfe	5
4.2 Ort und Anlass	6
4.3 Zielgruppe/n	6
4.4 Hilfeziele und Aufgaben	6
4.5 Voraussetzungen für die Unterstützung von Familien	7
4.5.1 Erstgespräch	7
4.5.2 Kennenlernen der Familien	7
4.6 Methodik in der Arbeit	8
4.7 Beendigung der Maßnahme	8
5. Rahmenbedingungen	8
5.1 Leitung	8
5.2 Mitarbeiter/innen	9
5.3 Dokumentation	9
5.4 Kooperationspartner	9
6. Qualitätsentwicklung	10
6.1 Strukturqualität	10
6.2 Prozessqualität	10
6.3 Ergebnisqualität	12
7. Anlage	13

erstellt von:

**Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung Bremen e.V.**

Unterstützte Elternschaft

Stefanie Bargfrede

Waller Heerstraße 55

28217 Bremen

Tel.: (0421) 38777-67

Fax: (0421) 38777-99

www.lebenshilfe-bremen.de

bargfrede@lebenshilfe-bremen.de

Bremen, 21.02.2012

1. Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.

Seit der Gründung im Jahre 1960 durch Eltern geistig behinderter Kinder entwickelt sich die Lebenshilfe Bremen als Elternverein, Einrichtungsträger und Fachverband ständig weiter. Ohne parteipolitisch oder konfessionell gebunden zu sein, setzt sie sich dafür ein, dass jeder Mensch mit einer geistigen Beeinträchtigung so selbstständig wie möglich leben kann und ihm so viel Schutz und Hilfe zuteil wird, wie er für sich braucht.

Auf der Grundlage des Artikels 3 des Grundgesetzes - „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ - engagiert sie sich gegen die Diskriminierung und für das Recht auf persönliche Teilhabe geistig behinderter Menschen in allen Lebensbereichen. Sie versteht sich als Initiator, Berater und Begleiter bei der Entwicklung und Gestaltung eines guten gemeinsamen Lebens von Menschen mit und ohne Behinderung. In diesem Prozess ist die Achtung der individuellen Persönlichkeiten und Bedürfnisse sowie die Beteiligung und der Schutz von Menschen mit schwerer geistiger Behinderung ebenso handlungsleitend wie eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Angehörigen und Fachkräften. Langjährige Erfahrung, Fachkompetenz und die Einbeziehung der vielfältigen, impulsgebenden Ideen aus den unterschiedlichen Arbeitsbereichen werden bei der Umsetzung und Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen erfolgreich zusammengeführt.

2. Unterstützte Elternschaft als Teil des Hilfesystems

Die ambulanten pädagogischen Hilfen der Lebenshilfe Bremen erbringen seit 1990 integrative pädagogische Leistungen für unterschiedliche Altersgruppen: im familiären Umfeld und als integrative Hilfen in verschiedenen Tageseinrichtungen für Kinder.

Die Unterstützte Elternschaft ist ein Leistungsangebot im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27.2 des SGB VIII mit der Zielorientierung, das Zusammenleben von Kindern mit ihren Eltern zu ermöglichen.

Das Zusammenleben von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern ist geprägt durch sehr unterschiedliche Faktoren, wie z.B. Beziehungsstrukturen, Lebens- und Erziehungskompetenzen, Gesundheits- und Versorgungsfragen und auch den jeweiligen Lebensbedingungen im sozioökonomischen Bereich.

Kommt es aufgrund der besonderen Problematik der elterlichen geistigen Behinderung zu erzieherischen Defiziten und Mangelsituationen – auch im Versorgungssystem - beim Kind, ermöglicht die Unterstützte Elternschaft zur Sicherstellung des Verbleibs des Kindes im familiären Kontext eine diesbezügliche intensive Begleitung und Förderung der Eltern in ihrer Elternrolle zur Sicherstellung des erzieherischen Bedarfs der Kinder/des Kindes..

Das Anliegen der Lebenshilfe Bremen, Familien bei allen erzieherischen und für die Entwicklung des Kindes lebenspraktischen Fragen zu unterstützen und ihnen mit „Rat und Tat“ zur Seite zu stehen, erfordert auch die professionelle Hilfe bei der Unterstützung in Fragen rund um die Erziehungsleistungen von Menschen mit einer geistigen Behinderung. Dies sind insbesondere behindertenpädagogisch ausgerichtete erzieherische Hilfen, die im häuslichen Umfeld erbracht werden und in diesem Sinne Teil des ambulanten Hilfesystems sind.

Bei der Unterstützten Elternschaft geht es darum, gemeinsam Wege zu finden, um mit Problemen umzugehen, die Erziehungskompetenzen soweit wie möglich zu erweitern, Defizite auszugleichen oder zu mildern und Lebensperspektiven der Eltern mit dem Kind zu entwickeln.

Das Angebot der Unterstützten Elternschaft erstreckt sich auf das Stadtgebiet Bremen.

3. Grundlagen der Arbeit

Die Lebenshilfe setzt sich dafür ein, dass jeder Mensch mit geistiger Behinderung so selbständig wie möglich leben kann und dass ihm das volle Recht auf Leben zugestanden wird.

„Ein Leben so normal wie möglich führen bei gleichem Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit“ – für die Lebenshilfe gehört dazu auch bei Menschen mit geistiger Behinderung der Wunsch nach partnerschaftlichen Beziehungen, sexuellen Kontakten und dem Aufbau einer eigenen Familie mit Kindern.

Der Verlauf von Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung ist sowohl von persönlichkeitspezifischen Faktoren als auch stark von äußeren Bedingungen abhängig. Die Qualität einer gelingenden Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung kann nicht allein an den Fähigkeiten und Kompetenzen der Eltern gemessen werden, sondern hängt auch ab von der Qualität der Bereitstellung adäquater Unterstützungs- und Hilfeangebote.

Die Unterstützte Elternschaft dient als Hilfestellung und/oder Anleitung sowie Begleitung.

Die Verantwortung für die Kinder liegt bei dem erziehungs- bzw. sorgeberechtigten Elternteil bzw. dem Vormund. Die sozialpädagogischen Fachkräfte verstehen sich als Assistent/innen in dem Prozess der Erziehung der Kinder, nicht als Elternersatz. Folglich stehen die Problematik der Eltern(teile), ihre Ressourcen und die Erweiterung ihrer elterlichen und erzieherischen Kompetenzen im Fokus des Leistungsangebotes. Gleichwohl versteht sich die Förderung und Entwicklung der Kinder als gleichwertiges Ziel der Arbeit.

3.1 Rechtsgrundlagen

- Bei der Unterstützten Elternschaft handelt es sich um ein ergänzendes Angebot bezogen auf die Sicherstellung der Versorgung und Förderung des Kindes, der Förderung der Eltern-Kind-Beziehung sowie zur Sicherung des Kindeswohls im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27.2 SGB VIII (KJHG) bei geistig behinderten Eltern.

Die Maßnahme ersetzt nicht die Ansprüche der Eltern auf Eingliederungshilfe gem. SGB XII und die der Kinder auf der Grundlage des SGB IX und SGB XII.

3.2 Fachliche Grundlagen

Bei der „Unterstützten Elternschaft“ handelt es sich um ein den besonderen Erfordernissen und Bedürfnissen geistig behinderter Eltern angepasstes Angebot im Rahmen der Jugendhilfe, welches der Förderung und Sicherstellung des Verbleibs der Kinder im häuslichen Bereich dient.

Die hierzu notwendigen fachlichen Anforderungen werden im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht umfassend abgebildet, da

1. die Eingliederungshilfe eine Hilfe für **Einzelpersonen** und nicht für Familien darstellt und
2. Fragen der Förderung und Erziehung im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht ausreichend berücksichtigt werden können.

Indem die Lebenshilfe Bremen Elemente, die sich aus dem besonderen Bedarf geistig behinderter Eltern und dem erzieherischen Bedarf der Kinder ergeben, zusammenführt, bietet sie geistig behinderten Eltern ein adäquates Förderangebot zur verlässlichen Wahrnehmung ihrer Elternrolle.

Die Verlässlichkeit in der Gestaltung der Beziehungsarbeit mit den einzelnen Familienmitgliedern wird durch die Arbeit im Bezugsbetreuersystem sichergestellt.

Auftraggeber für diese Form der ambulanten Unterstützung ist das Amt für Soziale Dienste mit seinen sechs Sozialzentren. Das Casemanagement leitet, soweit noch nicht erfolgt die Feststellung einer wesentlichen geistigen Behinderung durch eine Anfrage beim Gesundheitsamt (Sozialpädiatrische Abtei-

lung) ein und ggf. eine Begutachtung und überprüft im Rahmen seiner Zuständigkeit die Geeignetheit sowie die Notwendigkeit der Leistungsgewährung und die wirtschaftliche Vertretbarkeit. Grundvoraussetzung ist, dass mit dieser Leistung das Kindeswohl gesichert werden kann. Während der Schwangerschaft bis zum vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes ist auf den Einsatz der Familienhebammen hinzuwirken.

Soweit möglich ist darüber hinaus darauf hinzuwirken, dass zur Stützung des Familiensystems innovative Instrumente (z.B. Familienrat/Homefinding/Patenschaftsmodelle) für die Hilfeplanung einbezogen werden.

3.3 Umfang und Finanzierung der Maßnahme

Der Leistungsumfang der „Unterstützten Elternschaft“ wird durch den individuellen Bedarf der Familien bestimmt.

Es werden im Rahmen der „Unterstützten Elternschaft“ drei Bedarfsgruppen unterschieden, die unterschiedlich intensive Fallpauschalen auslösen:

Fallgruppe 0 (Schwangerschaft):

Familien, in denen bei mindestens einem Elternteil eine wesentliche geistige Behinderung und/oder eine Mehrfachbehinderung vorliegt und die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe erhalten, wie Betreutes Wohnen ab dem 6. Schwangerschaftsmonat bis zur Geburt des Kindes soweit das Angebot der Familienhebammen oder die Inanspruchnahme der Geburtsvorbereitungskurse gem. SGB V nicht ausreichen.

Ausgenommen hiervon sind Familien, die bereits Leistungen über die Fallgruppe 2 und 3 erhalten.

Fallgruppe 2 (ab dem vollendeten 1. Lebensjahr)

Familien, in denen bei mindestens einem Elternteil eine wesentliche geistige Behinderung und/oder eine Mehrfachbehinderung vorliegt und die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe erhalten, wie Betreutes Wohnen u.a. und deren Kinder die Krippe, das Kindertagesheim, die Schule und/oder Hort besuchen.

Fallgruppe 3 (ab Geburt bis zum vollendeten 1. Lebensjahr)

Familien, in denen bei mindestens einem Elternteil eine wesentliche geistige Behinderung und/oder eine Mehrfachbehinderung vorliegt und die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe erhalten, wie Betreutes Wohnen u.a. und deren Kinder noch nicht die Krippe oder das Kindertagesheim besuchen.

Darüber hinaus kann, soweit dieses zur Kindeswohlsicherung unabdingbar erforderlich erscheint und nicht über die Maßnahme der Eingliederungshilfe für die geistig Behinderte abgedeckt wird, der Träger mit der Übernahme der Rufbereitschaft beauftragt werden.

4. Das Angebot der „Unterstützten Elternschaft“

4.1 Art der Hilfe

Für Eltern mit geistiger Behinderung ist die „Unterstützte Elternschaft“ ein mittel- bis längerfristig angelegtes aufsuchendes, professionelles Angebot, das die ganze Familie im Blick hat, um eine kindgerechte Entwicklung des Kindes/der Kinder zu ermöglichen.

Für Eltern, die von der „Unterstützten Elternschaft“ begleitet werden, bietet die Lebenshilfe Bremen e.V. Bildungsangebote zum Thema Elternschaft an.

4.2 Ort und Anlass

Voraussetzung für die Antragstellung ist eine diagnostizierte wesentliche geistige Behinderung und dass eine entsprechende Prognose zur Zielerreichung unter dem Aspekt der Geeignetheit und Notwendigkeit festgestellt wurde und wenn

1. Träger des Betreuten Wohnens in denen die (werdenden) Eltern leben, eine Unterstützung zur Sicherung des Kindeswohls nicht selber leisten können
2. die (werdenden) Eltern in ihrer Herkunftsfamilie leben und die Notwendigkeit für die „Unterstützte Elternschaft“ zur Kindeswohlsicherung durch das Casemanagement festgestellt wurde
3. die Kostenzusicherung durch das zuständige Jugendamt vorliegt.

Die Familien werden in ihren Wohnungen unterstützt sowie bei Bedarf auch außerhalb der Wohnung bei familiären Belangen begleitet.

4.3 Zielgruppe/n

Das Angebot der „Unterstützten Elternschaft“ ist konzipiert für Menschen mit einer diagnostizierten wesentlicher geistiger Behinderung, die ein Kind erwarten, ab dem 6. Schwangerschaftsmonat oder die bereits ein Kind haben. Entsprechend kann es sich um folgende Personengruppen handeln:

- wesentlich geistig behinderte Paare oder Einzelpersonen mit einem oder mehreren Kind(-ern)
- Paare, bei denen lediglich ein Elternteil wesentlich geistig behindert ist

Schwangere mit einer wesentlichen geistigen Behinderung ab dem 6. Schwangerschaftsmonat

4.4 Hilfeziele und Aufgaben

Ziel der gemeinsamen Arbeit mit der Familie ist die Entwicklung einer weitestgehend eigenverantwortlichen Lebensgestaltung mit dem Kind / den Kindern.. Durch intensive Unterstützung und Begleitung sollen die Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von kindbezogenen Alltagsproblemen, sowie bei der Lösung von im Zusammenhang mit der Eltern-Kind-Beziehung entstehenden Konflikte und Krisen in die Lage versetzt werden, ihre Kinder angemessen weitestgehend selbständig zu versorgen und angemessen zu fördern.

Im Vordergrund steht die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern.

Weitere Ziele der erzieherischen Hilfen sind die Stärkung von Beziehungsfähigkeit, von Rollenklärung und der Fähigkeit, sich mit dem eigenen Umfeld kritisch auseinanderzusetzen z.B. durch Unterstützung bei der Kooperation mit der Krippe, Kindertagesstätte, Schule, Vereinen etc.

Entsprechend ihrem jeweiligen Hilfebedarf und dem für sie erarbeiteten differenzierten Unterstützungskonzept, sind für die Eltern folgende Förder- und Unterstützungsangebote vorgesehen:

1. Vorbereitung auf die Geburt und auf ihre Rolle als Eltern soweit das Angebot der Familienhebammen oder die Inanspruchnahme der Geburtsvorbereitungskurse gem. SGB V nicht ausreichen
2. Durchführung von Hilfen insbesondere von Beratung, Begleitung und Unterstützung im Sinne eines Training bei der Erziehung, um die Kompetenzen der Eltern zu stärken und auszubauen
3. soweit wie möglich eine direkte und die Eltern einbeziehende Arbeit mit ihren Kindern, die darauf abzielt, die Eltern durch handlungsorientiertes Lernen zu befähigen, Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen und eine tragfähige Eltern-Kind-Beziehung aufzubauen
4. Hilfen im Hinblick auf die Versorgung und Betreuung ihrer Kinder, z.B. altersgemäße Ernährung des Kindes, Begleitung der Gesundheitsvorsorge des Kindes, Hygiene und Schutzmaßnahmen
5. soweit möglich Beratung und Anleitung zur altersgemäßen Förderung der sprachlichen, sensomotorischen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten des Kindes

6. Begleitung/Organisation von Eltern- bzw. Kinderbegegnungen in ähnlichen Lebenssituationen
7. Hilfestellung bei einer auf die Zukunft gerichteten Lebensgestaltung mit Kind
8. Beratung und Anleitung der Eltern in Bezug auf die verschiedenen Lebensphasen der Kinder vom Baby, Klein- und Schulkind hin zu einem Jugendlichen im Ablösungsprozess von den Eltern (Kindergarten, Umwelt, Nachbarn, Schule, Ausbildung).

Bestandteil dieser Leistungen ist die Sicherstellung des Kindeswohls.

Für die Kinder:

Die Aufmerksamkeit für das Kind/die Kinder gilt der Sicherstellung deren umfassendem persönlichem, seelischem und körperlichem Wohl. Unterstützt werden die Eltern bei

10. der Schaffung von Rahmenbedingungen für eine positive altersgemäße körperliche und seelische Entwicklung des Kindes
11. der Etablierung einer kindgerechten Tagesstruktur (incl. Mahlzeiten) unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters
12. der Sicherstellung und Dokumentation der ärztlichen Versorgung des Kindes
13. Der Sicherstellung des Besuchs der Krippe/des KTH und der Schule/Hort
14. der Förderung sozialer Kontakte, z.B. zu Kindergarten- und Schulfreunden der Sicherstellung der Hausaufgabenbetreuung durch Hort oder Schule
15. der Schaffung von Sauberkeit, Zuverlässigkeit und Sicherheit in der häuslichen Umgebung
16. der Bearbeitung von möglichen Krisen bzw. Konflikten, die sich aus der Situation, Kind behinderter Eltern(teile) zu sein, entstehen können.

4.5 Voraussetzungen für die Unterstützung von Familien

Die abschließende Entscheidung zur Einleitung der Maßnahme der „Unterstützten Elternschaft“ erfolgt durch das Amt für Soziale Dienste nach Prüfung des Trägers auf der Grundlage eines standardisierten Ablaufplans:

4.5.1 Erstgespräch zwischen Casemanagement und Träger

Die Kontaktaufnahme zu dem Träger der „Unterstützten Elternschaft“ erfolgt durch den/die Casemanager/-in des jeweils zuständigen Sozialzentrums.

Im ersten Gespräch werden Grundinformationen ausgetauscht über

- Leistungsmöglichkeiten der „Unterstützten Elternschaft“ (Umfang, Örtlichkeit)
- den methodischen Ansatz der Unterstützten Elternschaft (Verbindung Jugendhilfe und Eingliederungshilfe, Handlungs-/Praxisorientierter Ansatz, Alltagsbegleitende Hilfen für das Kind, Arbeitsmaterialien)
- die aktuelle Lebenssituation der (werdenden) Mutter/des Paares
- das soziale Netzwerk/die Herkunftsfamilie
- auffällige Bedarfe/Schwierigkeiten der Familie.

4.5.2 Kennenlernen der Familien

Um einen ersten Eindruck von den Wohnverhältnissen gewinnen und den möglichen Klienten die Sicherheit ihrer gewohnten Umgebung gewährleisten zu können, findet der Erstkontakt nach Möglichkeit in der Wohnung der (werdenden) Eltern statt.

Die Leitung der „Unterstützten Elternschaft“ nimmt mit einer/einem Mitarbeiter/-in aus dem Team der Familienpädagog(en)/-innen den Termin wahr.

4.6 Methodik in der Arbeit

Die geistige Behinderung der Eltern erfordert eine spezifische Methodik:

„Unterstützte Elternschaft“ wirkt nach einem Ansatz, der die Gesamtfamilie in ihren inneren und äußeren Beziehungen und Strukturen wahrnimmt. Beziehungsstrukturen, Sozialisationsbedingungen und wirtschaftliche Verhältnisse sind im Zusammenhang zu betrachten. Diese ganzheitliche Herangehensweise verlangt einen differenzierten Arbeitsansatz. Einzelfallhilfe, Familienberatung und familienübergreifende, gemeinwesenorientierte Angebote sowie Gruppenarbeit zu speziellen Themen (Kochen, Erziehung, Freizeitgestaltung mit dem Kind etc.) werden nebeneinander und/ oder sich ergänzend eingesetzt.

„Unterstützte Elternschaft“ muss sich auf die unmittelbare Lebensrealität der Familie einlassen. Der Ansatz ist daher situativ und handlungsorientiert (lernen am Vorbild: gemeinsam einkaufen, kochen, Förderung der Kinder etc).

Möglichkeiten und Grenzen der Familie und des sozialen Umfeldes werden wahrgenommen, Bewusstsein und Sensibilität für die Familienzusammenhänge gefördert, Ressourcen innerhalb der Familie und ihres sozialen Umfeldes erschlossen und Hilfe zur Selbsthilfe ermöglicht.

Ein besonderes Merkmal der Unterstützung von Eltern mit wesentlicher geistiger Behinderung ist die Vermittlung basaler Fähigkeiten in den kindbezogenen lebenspraktischen Bereichen und zur Entwicklung einer tragfähigen Mutter-/Vater-/Eltern-Kind-Beziehung auch im Sinne eines Trainings.

Es wird mit folgenden methodischen Standards gearbeitet:

1. Eltern-Erstinterview (Erfassung demographischer Daten, Wohnungssituation, Einkommen etc.)
2. Raster zum sozialen Versorgungsnetzwerk (um in Erfahrung zu bringen, welche Menschen für die Eltern(teile) in ihrer Funktion als Eltern am wichtigsten sind)
3. Spiel zum Thema „Was bedeutet es, ein Kind zu haben“ (Vorbereitung auf die Rolle als Eltern)
4. Mandala zur Persönlichen Zukunftsplanung
5. Erledigungsliste während der Schwangerschaft und nach der Geburt
6. Arbeitsmaterialien in Leichter Sprache („Ratgeber Schwangerschaft“, „Ich wünsche mir ein Kind! – Welche Hilfe kann ich bekommen?“, Erziehungsratgeber und Kochbücher, Haushaltsplan und Raster zur Überprüfung der Essensgabe des Kindes).

4.7 Beendigung der Maßnahme

Die Unterstützung der Familien wird durch das zuständige Casemanagement des Amtes für Soziale Dienste beendet, wenn

1. eine Unterstützung nicht mehr notwendig ist, weil die Familie sie nicht mehr benötigt (z.B. weil die Ablösung des Kindes vom Elternhaus oder eine Verselbständigung der Eltern erfolgt ist)
2. die Eltern eine (weitere) Zusammenarbeit ablehnen
3. eine kindgerechte Entwicklung im familiären Kontext trotz Unterstützung nicht mehr sichergestellt werden kann und das Kindeswohl durch den weiteren Verbleib in der Familie gefährdet erscheint
4. eine Trennung von Eltern und Kind vollzogen wird.

Die Beendigung der Unterstützung ist ein prozesshafter Vorgang und findet in der Regel in Absprache zwischen Leistungserbringer, Familie und Jugendamt statt.

5. Rahmenbedingungen

5.1 Leitung

Die Leitung des Bereichs „Unterstützte Elternschaft“ wird durch eine Diplom-Behindertpädagogin mit

Erfahrung in der Tätigkeit der Jugendhilfe und der Arbeit mit geistig behinderten erwachsenen Menschen wahrgenommen. Deren Aufgabengebiet umfasst:

1. die Konzeptionierung und Weiterentwicklung des Arbeitsbereichs
2. die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für neue Familien
3. die Durchführung der Angebote für Einrichtungen, Fachkräfte und Angehörige
4. die fachliche Begleitung der Mitarbeiter/innen
5. die Vernetzung innerhalb der Lebenshilfe

5.2 Mitarbeiter/-innen

Das Team der Mitarbeiter/innen in den Familien setzt sich überwiegend aus fachspezifisch qualifizierten Fachkräften zusammen, z.B. Behindertenpädagogen und –pädagoginnen und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (mit Zusatzqualifikationen z.B. in klientenzentrierter Gesprächsführung, Gebärdensprache oder der Ausbildung zur Kinderschutzfachkraft). Insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern können je nach Bedarf auch Kinderkrankenschwestern und anderes zielgruppenerfahrenes Personal eingesetzt werden.

Das Anforderungsprofil umfasst neben den Fachkenntnissen um behinderungsspezifische Unterstützungsansätze (Trainieren, Unterstützen, Anwendung der Leichten Sprache, Umgang mit speziellen Arbeitsmaterialien und Hilfeleistungen) auch die Fähigkeit, lebenspraktische Hilfen zu geben. Von besonderer Bedeutung sind Erfahrungen mit dem situationsbezogenen, erfahrungs- und handlungsorientierten Arbeitsansatz auf den Gebieten der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und geistig behinderten Menschen. Die Mitarbeiter/-innen bieten ein hohes Maß an Reflexions- und Einfühlungsvermögen sowie die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten entsprechend dem Bedarf der unterstützten Familien. Dieses bezieht sich auch auf die Abendstunden und auf die Wochenenden und Feiertage.

5.3 Dokumentation

Auf der Grundlage der Zielformulierung im Hilfeplan des Casemanagements des Amtes für Soziale Dienste wird die familienbezogene Förderplanung kleinschrittig und den Ressourcen der Eltern entsprechend aufgebaut. Die Arbeitsschritte der einzelnen Maßnahmen werden dokumentiert, regelmäßig überprüft und ausgewertet. Sie dienen somit der zukünftigen Unterstützungsplanung und erfolgen in Form von

- standardisierten Besuchsbögen
- Protokollen der Dienstbesprechungen und Fachberatungen
- Dokumentation des Grads der Zielerreichungen auf der Grundlage der Förderplanung und des Hilfeplans
- regelmäßiger Erstellung von Entwicklungsberichten anhand eines einheitlichen Rasters (Beschreibung und Bewertung der eingesetzten diagnostischen Methoden, konkreten Inhalten der Umsetzung und Prognose für die weitere Entwicklung der Familie)
- jährliche Entwicklungsdiagnostik bis zum vollendeten 4. Lebensjahr durch den öffentlichen Gesundheitsdienst.
- regelmäßiger Einschätzung des Kindeswohls anhand der Auswertung von entsprechenden Beobachtungsbögen unter Zugrundelegung der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII..

5.4 Kooperationspartner

Wir kooperieren je nach Bedarf mit folgenden externen Stellen:

- Beratungsstellen (Schattenriss, Schuldnerberatung, Zentrum für trauernde Kinder, Gehörlosenfreizeitheim etc.)

- niedergelassenen Kinderärzten/Ärztinnen
- anderen Trägern der Eingliederungshilfe (z.B. dem Träger des zuständigen Betreuten Wohnens)
- Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder (es wird angestrebt, die Kinder frühzeitig bereits im Kleinkindesalter (ab Vollendung des ersten Lebensjahres) verbindlich in einen Spielkreis, einer Eltern-Kind-Gruppe, einer Krippe oder einer Kindertagesstätte zu integrieren)
- Geburts- und Krankenhäusern
- Schulen/Horten
- gesetzlichen Betreuern
- Familienhebammen des Gesundheitsamtes Bremen (möglichst bereits während der Schwangerschaft, spätestens mit dem Zeitpunkt der Geburt für den Zeitraum des ersten Lebensjahres des Kindes)

Inwieweit und in welcher Form eine Kooperation mit den verschiedenen Bereichen der Lebenshilfe stattfindet, wird im Einzelfall entschieden.

Dies können sein:

1. Rechtsberatung
2. Büro für Leichte Sprache
3. Frühen Hilfen
4. Ambulante Pädagogische Hilfen
5. Fachbereich Wohnen.

6. Qualitätsentwicklung

6.1 Strukturqualität

Der Bereich „Unterstützte Elternschaft“ bietet den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Geschäftsstelle der Lebenshilfe ein sog. `Offenes Büro` mit Computern, (selbstentwickelten) Arbeitsmaterialien und Telefonen. Weitere Räumlichkeiten für Besprechungen und Gruppenaktivitäten können genutzt werden. Dienstwagen stehen zur Verfügung. Weitere Merkmale der Strukturqualität sind:

- regelmäßige Qualitätsgespräche im Team zu Qualitätszielen in der Unterstützungspraxis
- regelmäßige Fortschreibung der Konzeption
- kontinuierliche Zusammenarbeit mit einer Forschungsgruppe zur wissenschaftlichen Aufarbeitung bzw. Bearbeitung des Themas Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung
- regelmäßige Einzel-, Team und Fallsupervision mit der Leitung und/oder durch Hilfe einer externen Supervisorin bzw. im Rahmen einer kollegialen Beratung
- Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen durch sog. „Patenschaften“ erfahrener Mitarbeiter/-innen
- standardisierte Arbeitsmaterialien (Beobachtungsbögen, Checklisten)
- verlässliche Erreichbarkeit der Leitung
- regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiter/innen
- Teilnahme der Kinderschutzfachkräfte an Dienst- und Fallbesprechungen.

6.2 Prozessqualität

Zugang zur Hilfe

Im Erstgespräch mit dem Casemanagement des Amtes für Soziale Dienste wird der aktuelle kindbezogene Bedarf mit den bereits bestehenden Hilfen der Eingliederungshilfe (z.B. Betreutes Wohnen) abgegli-

chen. Danach erfolgt die fachliche Einschätzung, ob die „Unterstützte Elternschaft“ das passende Angebot ist.

Wird das Angebot durch das Casemanagement als geeignet und wirtschaftlich angemessen beurteilt, wird ein gemeinsamer Termin zum gegenseitigen Kennenlernen mit der (werdenden) Mutter/dem Paar/der Familie vereinbart. Das Gespräch wird in einem Anfragebogen dokumentiert.

Kennenlernen der Eltern(-teile)

Der Erstkontakt mit den Hilfeempfänger/-innen in Form eines Hausbesuchs erfolgt durch die Leitung und einer bzw. einem Mitarbeiter/-in der „Unterstützten Elternschaft“, so dass im Sinne des „Vier-Augen-Prinzips“ die verschiedenen Aspekte für die künftige Hilfestellung erfasst werden.

Dies ermöglicht

- die Bewertung des Gesprächs aus unterschiedlichen Perspektiven,
- eine Rollenverteilung als Interviewer/-in/Beobachter/-in der Gesprächssituation,
- eine bessere Reflektionsmöglichkeit.

Das Erstgespräch wird anhand eines Leitfadens durchgeführt und protokolliert. Der Leitfaden umfasst die wesentlichen Dimensionen, die für eine Einschätzung der Familie und die Möglichkeit der Zusammenarbeit wichtig sind.

Es soll sichergestellt werden, dass

- die Arbeitsweise und mögliche Arbeitsinhalte der Hilfe,
- die Wünsche und Bedarfe der Familie aus ihrer Sicht,
- die Biographie der betroffenen Personen,
- Ressourcen und besonderen Bedarfe sowie Risiken im Kontext Kindeswohlsicherung,
- die Bereitschaft zur Annahme von Hilfen und zur Mitwirkung

in diesem Gespräch erfasst und angesprochen werden, um daraus folgend die „Machbarkeitsprüfung“ (scheint eine Hilfeleistung durch die Lebenshilfe möglich oder nicht) zu erstellen.

Das Tempo der Informationsvermittlung und die Themenvielfalt werden auf die Kompetenzen der Hilfeempfänger/-innen Nutzer/innen vor dem Hintergrund ihrer geistigen Behinderung abgestimmt, z.B. durch die Anwendung von Leichter Sprache.

Spezielle Arbeitsmaterialien wie die von der Lebenshilfe Bremen entwickelte Broschüre „Ich wünsche mir ein Kind, ich werde ein Kind bekommen“ werden vorgestellt.

Die Ergebnisse des Erstgesprächs werden zunächst von der Leitung und der/dem Mitarbeiter/in unter besonderer Berücksichtigung der Ressourcen und Risiken der Familie ausgewertet.

Auswahl der Familienpädagoginnen und Familienpädagogen

Die Protokolle der Erstgespräche werden den Mitarbeiter/-innen in der folgenden Dienstbesprechung vorgestellt. Unter Berücksichtigung der spezifischen Problematiken der Familie wird eine gemeinsame fachliche Haltung darüber hergestellt, ob eine Hilfestellung im Rahmen der „Unterstützten Elternschaft“ durch die Lebenshilfe als geeignet erscheint, um das Familiensystem so zu stärken, dass das Kind/die Kinder in der Familie verbleiben kann/können.

Fällt die Entscheidung positiv aus, erfolgt eine erste Festlegung der Familienpädagog(en)/-innen, die für die Familie zuständig sein werden. Folgende Kriterien spielen bei der Auswahl eine Rolle:

- Ausbildung/Zusatzqualifikation

- Persönlichkeitsmerkmale (Ausstrahlung, Temperament, Alter, Lebenserfahrung)

Das Ergebnis wird im Protokoll der Dienstplanung festgehalten.

Arbeit mit den Familien

In Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf sind mindestens zwei Mitarbeiter/-innen („Tandemverfahren“) tätig. Auch hier kommt das „Vier-Augen-Prinzip“ zur Anwendung. Dies bedeutet nicht den gleichzeitigen Einsatz der Familienpädagog(en)-/innen, sondern je nach Qualifikation und Befähigung ein Aufteilen der in den Hilfeplänen festgelegten Aufgaben. Darüber hinaus ermöglicht dies z.B. die Vertretung in Krankheits- und Urlaubszeiten durch der Familie vertraute Personen.

Im persönlichen Umgang wird die Form der Leichten Sprache gewählt und entsprechende Arbeitsmaterialien genutzt.

Neben dem Einzelkontakt zur Familien bieten regelmäßige Gruppenangebote den Familien Anlässe zum Austausch, zum Erwerb von Wissen sowie zu neuen Erfahrungen.

Grundsätzlich wird zwischen zwei verschiedenen Angebotsformen der Gruppenarbeit unterschieden:

- Themenbezogene zeitlich begrenzte Gruppenangebote
- fortlaufende regelmäßige wiederkehrende Gruppenangebote mit wechselnden, sich am Alltag der Familien orientierenden Themen.

Beendigung der Maßnahme

Die Beendigung einer Maßnahme wird unter Einbeziehung des fachlichen Votum des Trägers durch das Casemanagement entschieden. Die Entscheidung ergibt sich aus dem Fallverlauf unter Zugrundelegung entsprechender Entwicklungsberichte und Fach- und Fallberatungen.

Fachlicher Austausch

Zusammen mit derzeit 20 anderen Einrichtungen bzw. Projekten in Deutschland, die Eltern mit geistigen Behinderungen unterstützen, organisiert sich die Lebenshilfe Bremen seit 2003 im Rahmen einer Bundesarbeitsgemeinschaft zum Thema „Begleitete Elternschaft“.

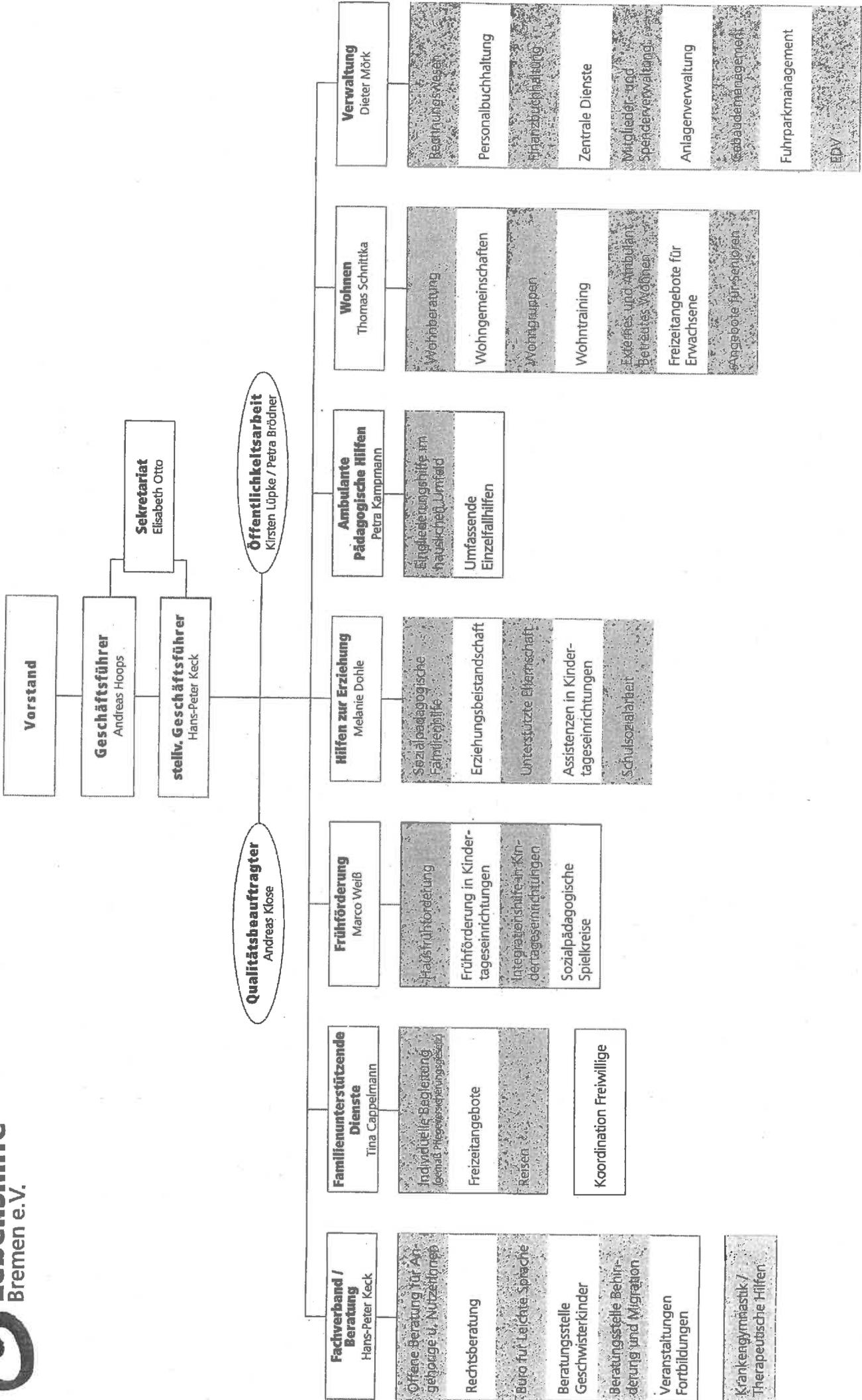
6.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität wird regelmäßig durch das Casemanagement überprüft, indem

- die Entwicklungsstandsfeststellung und Überprüfung des Kindes / der Kinder durch einen erfahrenen Pädiater (niedergelassener / KJGD oder SPI) erfolgt. Dies ist am Ende des ersten Lebensjahres mit Beendigung der Familienhebammentätigkeit sowie vor Aufnahme in der Einrichtung, spätestens zur Einschulung durch den KJGD des Gesundheitsamtes zu veranlassen.
- die Zufriedenheit der Familienmitglieder durch einen regelmäßigen offenen Austausch der pädagogischen Leitung mit den einzelnen Personen (der Kinder ab einem bestimmten Alter) erfasst wird
 - die regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades bzw. der Maßnahmen im Rahmen der Hilfeplanung mit dem Amt für Soziale Dienste, Fachdienst Junge Menschen und den Familien erfolgt. Als Grundlage dient der Hilfeplan und das in der vorliegenden Konzeption beschriebene Berichtswesen
 - der Dienst in Form eines Qualitätsentwicklungsberichtes auf der Grundlage des mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. vereinbarten Berichtsraster - unter besonderer Berücksichtigung der festgelegten Schlüsselprozesse- die von ihm erbrachten Hilfeleistungen darstellt
 - einmal jährlich eine Klausurtagung der Leitungen des Bereichs Hilfen zur Erziehung (HZE) zur Bestandsaufnahme, Rückblick und Planung für den folgenden Zeitraum durchgeführt wird.

7. Anlage

Organigramm der Lebenshilfe Bremen



Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

und

die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,

Waller Heerstraße 55,

28217 Bremen

schließen folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der „Ambulanten familienbezogenen Leistungen für Kinder geistig behinderter Eltern auf der Grundlage des Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe“ im folgenden „Unterstützte Elternschaft“ in Trägerschaft der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Waller Heerstraße 55, 28217 Bremen. Es handelt sich um eine ambulante Hilfeform bezogen auf die Sicherstellung der Versorgung und Förderung des Kindes, der Förderung der Eltern-Kind-Beziehung sowie der Sicherung des Kindeswohls auf der Rechtsgrundlage nach § 27 Abs. 2 SGB VIII.

Die Unterstützte Elternschaft ist als Modellprojekt für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren angelegt und an besondere Auflagen und Abstimmungsprozesse gebunden. Vgl. hierzu die nachfolgenden Regelungen.

Gegenstand der Vereinbarung ist die beiliegenden Anlage 1 (individuelle Leistungsbeschreibung) und die Anlage 2 (Berechnungsbogen). Die individuelle Konzeption des Trägers vom 27.02.2012 ist mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Gesundheitsamt abgestimmt.

2. Leistung / Leistungsumfang

Die wesentlichen Leistungsmerkmale dieses hochprofessionellen Settings sind in der Anlage 1 zum Vertrag festgelegt. Hieraus ergeben sich die spezifischen Anforderungen an die Art, den Inhalt, den Umfang und die Qualität der Leistung sowie die hervorgehobenen Kriterien für die Struktur-, Ergebnis- und Prozessqualität.

Der Leistungsumfang ist nach Fallgruppen mit unterschiedlichen Hilfebedarfen differenziert. Die Definition und der Betreuungsumfang der Fallgruppen sind der Anlage 1 in Ziffer 5.1 zu entnehmen.

3. Entgelte

3.1 Die Leistungen gemäß Anlage 1 der Vereinbarung werden

- in der Fallgruppe 0 auf der Grundlage eines Betreuungsschlüssel in Höhe von 1 zu 8,8 mit einer Pauschale in Höhe von

492,14 EUR pro Familie/mtl.

- in der Fallgruppe I auf der Grundlage eines Betreuungsschlüssel in Höhe von 1 zu 3,2 mit einer Pauschale in Höhe von

1.329,20 EUR pro Familie/mtl.

- in der Fallgruppe II auf der Grundlage eines Betreuungsschlüssel in Höhe von 1 zu 1,3 mit einer Pauschale in Höhe von

3.088,73 EUR pro Familie/mtl.

abgegolten.

Bei Abbruch innerhalb eines laufenden Monats erfolgt tageweise Abrechnung auf der Grundlage eines Tagessatzes in Höhe von

16,19 EUR pro Familie/tgl. in der Fallgruppe 0

43,72 EUR pro Familie/tgl. in der Fallgruppe I

101,60 EUR pro Familie/tgl. in der Fallgruppe II

3.3 Weitere Informationen sind der Anlage 2 (Berechnungsbogen) zu entnehmen.

Die Entgelte refinanzieren sämtliche zur Leistungserbringung notwendige Sach- und Personalkosten. In die Personalkosten sind alle direkten und indirekten Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten eingeflossen und damit berücksichtigt, ferner ist der Dienst zu ungünstigen Zeiten mit abgedeckt.

3.4 Die o.g. Pauschalen bzw. Tagessätze können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Qualitätsentwicklung und –prüfung/Fachliche Eignung

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages gemäß § 78 f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante

Modellprojekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009.

Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Laufphase des Modellprojektes jährlich jeweils zum 31. Dezember im Jahr 2012 und 2013 vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte/Ebenen der Qualitätssicherung und auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Die Unterstützte Elternschaft ersetzt nicht die Ansprüche der Eltern auf Leistungen nach dem SGB XII bzw. die der Kinder nach dem SGB IX und dem SGB XII, dennoch ist der Träger in der Berichterstattung aufgefordert, Angaben und Hinweise zu den Schnittstellen und/oder Abgrenzungen im Kontext der Leistungserbringung zu tätigen und auf etwaige Probleme hinzuweisen, die aus seiner praktischen Erfahrung und fachlichen Sicht bestehen.

4.2 Gem. § 8 a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Die Fachkräfte der Träger haben bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie dieses für erforderlich halten und das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

4.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 1, 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

5. Vereinbarungszeitraum / Weitere Absprachen zum Modellprojekt

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2012 und endet mit dem 31. Dezember 2015, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sie ersetzt die Vereinbarung aus dem Januar 2012.

Ein halbes Jahr vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums, d.h. Anfang Juli 2015 nehmen die Vertragsparteien die Verhandlungen mit der Zielsetzung auf, im konsensualen und fachlichen Dialog die wesentlichen Leistungsmerkmale und Inhalte der Maßnahme zu erörtern und die durchgeführten Fälle im Hinblick auf die Zielerreichung und Wirksamkeit zu evaluieren. Im Kontext der Ergebnisse der Auswertung wird über die weitere Leistungs- und Finanzierungsstruktur der „Unterstützten Elternschaft“ über das Jahr 2015 hinaus verhandelt und entschieden.

Abweichend von den o.g. Regelungen zur Laufzeit, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu unverzüglichen Neuverhandlungen über die Leistung und Finanzierung berechtigt, wenn aufgrund der Berichte gemäß Ziffer 4.1 und bei entsprechend begründeten Hinweisen seitens des Fachdienstes Junge Menschen auf der Grundlage der Hilfepläne, Entwicklungen eingetreten sind, die nicht der eigentlichen Zielsetzung und Wirkung der Maßnahme entsprechen. In diesem Fall ist die einvernehmliche fachliche und inhaltliche

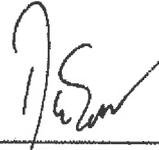
Korrektur des Leistungsprofils erforderlich und die Vertragsparteien treten unverzüglich in die Verhandlung über die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklung ein.

Bremen, im Juni 2013

Die Senatorin für Soziales, Kinder,
Jugend und Frauen

Einrichtungsträger

Im Auftrag



(Buckner)


Lebenshilfe
für Menschen mit geistiger
Behinderung Bremen e.V.
217 Bremen • Waller Heerstraße 55
☎ (0421) 3 87 77-0 • Fax (0421) 3 87 77-99

(rechtsverbindliche Unterschrift/ Stempel)

Anlage 1

Raster für eine Leistungsbeschreibung nach § 4 Absatz 2 – Einrichtungsindividuelle Leistungsbeschreibung

Leistungsangebotstyp:	Ambulante familienbezogene Leistungen für Kinder geistig behinderter Eltern auf der Grundlage des Sozialgesetzbuch VIII –Kinder- und Jugendhilfe „Unterstützte Elternschaft“
1. Allgemeine Angaben zur Einrichtung: (Kurzbeschreibung der Einrichtung) - Name und Anschrift der Einrichtung - Einrichtungsträger - Art der Einrichtung - vorgesehene Platzzahl - Ggf. Zahl der Gruppen/Gruppengröße - Rechtsgrundlage nach dem SGB VIII	<p>Lebenshilfe Bremen e.V. Waller Heerstr. 55 28217 Bremen</p> <p>Die Lebenshilfe Bremen e.V. ist ein Elternverein und Fachverband. Er sieht seine Aufgabe darin, Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Familien eine Lebensgestaltung zu ermöglichen, die individuelle Entfaltung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und soziale Sicherheit umfasst.</p> <p>Mit dem Leistungsangebot für geistig behinderte Mütter / Väter / Eltern mit minderjährigen Kindern, soll unter besonderer Berücksichtigung des Aspektes des Kinderschutzes und zur Kindeswohlsicherung sichergestellt werden, dass sie ihr Recht und die Pflicht zur Pflege, Versorgung und Erziehung der Kinder längerfristig wahrnehmen können. Damit dient diese Leistung dem Verbleib im häuslichen Umfeld.</p> <p>Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung ist, dass die Mütter / Väter / Eltern entweder allein oder bei ihren Eltern bzw. sonstigen Angehörigen leben oder im Rahmen des ambulanten Betreuten Wohnens für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung betreut werden und vorrangig ihren Anspruch auf Eingliederungshilfe geltend machen. In diesem Fall wird die Leistung ergänzend zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt.</p> <p>Insoweit handelt es sich bei der Unterstützten Elternschaft um ein ergänzendes Angebot bezogen auf die Sicherstellung der Versorgung und Förderung des Kindes, der Förderung der Eltern-Kind-Beziehung sowie zur Sicherung des Kindeswohls im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27.2 SGB VIII (KJHG) bei geistig behinderten Eltern.</p> <p>Die Maßnahme ersetzt nicht die Ansprüche der Eltern auf Eingliederungshilfe gem. SGB XII und die der Kinder auf der Grundlage des SGB IX und SGB XII.</p>
2. Einrichtungs- und Angebotsstruktur des Trägers (kurzer Gesamtüberblick)	Die Lebenshilfe hat unterschiedliche Angebote für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien entwickelt. Grundlage aller Angebote ist das Konzept einer umfassenden Familienberatung und -begleitung, d.h. Eltern erhalten zu den unterschiedlichsten Fragen, die sich im Laufe der

<ul style="list-style-type: none"> - Selbstverständnis/ Leitbilder - Gesamtkapazität/Angebotsstruktur - Zielgruppen/Arbeits-schwerpunkte - Mitarbeiterstruktur/Qualifikation - Sonstiges 	<p>Entwicklung eines Kindes und im Zusammenleben ergeben, Information und Unterstützung.</p> <p>Hierbei ist es für eine Unterstützung durch die Lebenshilfe Bremen zunächst unerheblich, ob bei den Eltern oder bei den Kindern eine geistige Beeinträchtigung/Behinderung vorliegt.</p> <p>Der Schwerpunkt der Aufgaben der Lebenshilfe für Kinder und Jugendliche liegt im Bereich der Frühförderung (SGB IX) im familiären Umfeld und im Bereich der Eingliederungshilfen (SGB VIII und SGB XII) in Kindertageseinrichtungen, sowie im Angebot der Sozialpädagogischen Spielkreise.</p> <p>Seit Januar 2005 bietet die Lebenshilfe darüber hinaus im Bereich der Hilfen zur Erziehung ambulante Leistungen in Form der Sozialpädagogischen Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII und der Erziehungsbeistandschaft gem. § 30 SGB VIII an.</p> <p>Die einzelnen Hilfen werden eng aufeinander abgestimmt. Die bei der Lebenshilfe beschäftigten Mitarbeiter/-innen sind Dipl. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, sowie Dipl. Behindertenpädagoginnen/Dipl. Behindertenpädagogen und Dipl. Psychologinnen und Dipl. Psychologen.</p>
<p>3. Zielsetzung/Konzeption der Einrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pädagogisches Leitbild 	<p>Ziel des Leistungsangebotes und der damit verbundenen Leistungen ist es, erwachsene geistig oder geistig und mehrfach behinderte Menschen so zu stärken, dass sie ihre Elternrolle bei dauerhafter Unterstützung entsprechend wahrnehmen können und gleichzeitig das Kindeswohl entsprechend gesichert wird.</p> <p>Gleichzeitig müssen darüber auch die entwicklungsfördernden Maßnahmen für das Kind sichergestellt sein.</p> <p>Kommt es aufgrund der besonderen Problematik der elterlichen geistigen Behinderung zu erheblichen Risiken im familiären System und entsprechen die Leistungen der Sozialpädagogischen Familienhilfe und die der Erziehungsbeistandschaft nicht dem Bedarf der Familie weil damit nicht das Kindeswohl ausreichend gesichert werden kann, ermöglicht das Leistungsangebot „Unterstützte Elternschaft“ eine Begleitung und Förderung der Eltern und ihrer Kinder.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Zielsetzung der Arbeit und Förderung 	<p>Zielsetzung der Arbeit und Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbau von verlässlichen Strukturen, die den Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Familie sichern - Förderung und Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern - Unterstützung und Hilfestellung mit dem Ziel der Befähigung zur Sicherung der Grundversorgung des Kindes - Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen und institutionellen Netzen zu finden - Förderung der Integration in die Tagesbetreuungsangebote

- Angebotsstruktur	Innerhalb der Stadtgemeinde Bremen
- Zielgruppendefinition	<p>Das Leistungsangebot richtet sich an Eltern und alleinerziehende Mütter bzw. Väter mit einer diagnostizierten wesentlichen geistigen¹ oder geistig und/oder mehrfachen Behinderung (Personenkreis nach § 53 SGB XII), sowie an Schwangere ab dem 6. Schwangerschaftsmonat die dem gleichen Personenkreis zuzuordnen sind. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass die Leistungsberechtigten nicht in der Lage sind, das Recht und die Pflicht zur Pflege, Versorgung, Förderung und Erziehung ihrer Kinder selbständig ohne unterstützende Hilfen wahrzunehmen.</p>
- Zeitliche Dauer der Hilfeleistung	<p>Soweit die Maßnahme geeignet und notwendig zum Erhalt der Familie erscheint, ist sie bei entsprechendem Bedarf längerfristig angelegt, ggfs. längstens bis zur Volljährigkeit des Kindes. Sie endet immer dann, wenn erkennbar ist, dass mit dieser Maßnahme die Kindeswohlsicherung nicht ausreichend erfolgen oder die Maßnahme durch andere begleitende Hilfen abgelöst werden kann.</p>
- Methodische Grundlagen der Arbeit:	<p>Unterstützte Elternschaft wirkt nach einem Ansatz, der die Gesamtfamilie in ihren inneren und äußeren Beziehungen und Strukturen wahrnimmt.</p> <p>Einzelfallhilfe, Familienberatung und familienübergreifende, gemeinwesenorientierte Angebote sowie Gruppenarbeit werden nebeneinander und/oder sich ergänzend eingesetzt. Auf der Grundlage familientherapeutischer Gesichtspunkte ist der Ansatz situativ und handlungsorientiert. Ein besonderes Merkmal der Unterstützung von Eltern mit einer wesentlichen geistigen Behinderung ist die Vermittlung basaler Fähigkeiten in den kindbezogenen lebenspraktischen Bereichen auch im Sinne eines Trainings.</p>
- heilpädagogische Ausrichtung	
- Lebensweltorientierung,	
- Systemische Ansätze	
	<p>Methodische Ansätze: Assessment Persönliche Zukunftsplanung Video-Home-Training Netzwerkarbeit Gruppenarbeit Krisenmanagement und Stressbewältigungstraining Arbeitsmaterialien/Literatur in leichter Sprache und einfache Arbeitshilfen</p>
4. Rechtsgrundlage	<p>§ 27 Abs. 2 SGB VIII Die Maßnahme ersetzt nicht die Ansprüche der Eltern auf Eingliederungshilfe gem. SGB XII und die der Kinder auf der Grundlage des SGB IX und SGB XII.</p>
5. Leistungsangebot 5.1 Zeitlicher Umfang	<p>Die „Unterstützte Elternschaft“ ist ein mittel- bis langfristig angelegtes über die Sozialpädagogische Familienhilfe</p>

¹ Geistig wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfange in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

- Art der Hilfe	hinausgehendes aufsuchendes Angebot, das das Kind und das Familiensystem in den Blick nimmt und die Absicherung des Kindeswohls in der Familie gewährleistet.
- Betreuungszeiten	Die Unterstützung der Familien erfolgt täglich auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten bis abends 22:00 Uhr. In der Regel wird das Leistungsangebot auch an Wochenenden zur Verfügung gestellt.
- Betreuungsintensität	<p>Der Umfang/die Intensität der Leistung ist abhängig vom Einzelfall: Es werden drei Fallgruppen gebildet, die sich durch folgende wesentliche Merkmale unterscheiden:</p> <p>Fallgruppe 0 (ab dem 6. Schwangerschaftsmonat bis zur Geburt): Familien, in denen bei mindestens einem Elternteil eine diagnostizierte wesentliche geistige Behinderung und/oder Mehrfachbehinderung vorliegt und der/die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe erhält/erhalten, ab dem 6. Schwangerschaftsmonat bis zur Geburt des Kindes, soweit das Angebot der Familienhebammen oder die Inanspruchnahme der Geburtsvorbereitungskurse gem. SGB V nicht ausreichen.</p> <p>(durchschnittlich 2 Kontakte pro Woche – Leistungszeit 4 WoStd.)</p> <p>Fallgruppe 1 (ab dem vollendeten 1. Lebensjahr): Familien, in denen bei mindestens einem Elternteil eine diagnostizierte wesentliche geistige Behinderung und/oder Mehrfachbehinderung vorliegt und der/die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe erhält/erhalten, und deren Kinder die Krippe bzw. das KTH oder die Schule/ den Hort besuchen.</p> <p>(durchschnittlich 7 Kontakte pro Woche – Leistungszeit 10 WoStd)</p> <p>Fallgruppe 2 (ab Geburt bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres): Familien, in denen bei mindestens einem Elternteil eine diagnostizierte wesentliche geistige Behinderung und/oder Mehrfachbehinderung vorliegt und der/die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe erhält/erhalten, und deren Kinder noch nicht die Krippe/Kindertagesstätte bzw. Schule und Hort besuchen oder deren jüngstes Kind nicht älter als 1 Jahr ist. Die Leistung wird ab dem Tag der Geburt bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres gewährt.</p> <p>(durchschnittlich 13 Kontakte pro Woche – Leistungszeit 25 WoStd.)</p> <p>Bei Bedarf kann in begründeten Einzelfällen zur Kindeswohlsicherung der Träger durch das Casemanagement mit einer Rufbereitschaft beauftragt</p>

<p>5.2 Inhalt der Leistung</p>	<p>werden.</p> <p>Der Träger stellt die fachliche Leitung, Koordination und Durchführung der Maßnahme sicher. Dazu gehört auch die Qualitätssicherung.</p>
<p>5.2.1 Unterkunft und Verpflegung</p>	<p>Unterkunft und Verpflegung sind nicht Gegenstand des Leistungsangebotes.</p>
<p>5.2.2 Erzieherische und sozialpädagogische Betreuungsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnen (Gestaltung, Entwicklungsmöglichkeiten, Verselbständigung) - Bildung / Schule (Förderung im vorschulischen und schulischen Bereich) - Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie - Arbeit und Beschäftigung (Berufsorientierung, Berufsfindung etc.) - Förderung und Aktivierung (heilpädagogische Betreuung, psychologische Betreuung, Musikpädagogik, Erlebnispädagogik, Freizeit- und Sportpädagogik) - Spezielle fachliche Angebote (psychologische oder sonstige pädagogisch-therapeutische Hilfen) - Angaben zu Arbeitsschwerpunkten in den o.g. Bereichen 	<p>Das Leistungsangebot dient als Hilfestellung und / oder Anleitung sowie Begleitung insbesondere bei den nachfolgend aufgeführten Leistungen, soweit diese nicht durch andere Dienste abgedeckt werden. Dabei ist besonderes Merkmal der Leistungsgewährung die Vermittlung der Fähigkeit zur Entwicklung einer tragfähigen Mutter/Vater/Eltern-Kind Beziehung.</p> <p>Die Unterstützung der Familien erfolgt durch regelmäßiges aktives Aufsuchen in der eigenen Wohnung oder an anderen Orten. Dabei ist sicherzustellen, dass die direkte Leistungszeit überwiegend (mindestens 70%) zur Förderung der Interaktion zwischen Eltern und Kind/-er unter Einbeziehung der Kinder im Familiensystem erfolgt.</p> <p>Das Leistungsangebot umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung zur altersgemäßen Förderung der sprachlichen, sensomotorischen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten des Kindes und ggfs. Weitervermittlung an entsprechende therapeutische Fachkräfte. • Hilfen bzw. Sicherstellung oder punktuelle Übernahme von Pflege, Versorgung und Betreuung der Kinder (altersgemäße Ernährung des Kindes, Sicherstellung der Gesundheitsvorsorge des Kindes, regelmäßige Entwicklungsdiagnostik, Hygiene des Kindes) • Vermittlung der Fähigkeit zur Entwicklung einer Eltern-Kind-Beziehung • Angebot von Hilfen insbesondere von Beratung, Begleitung und Unterstützung zur Erziehung des Kindes, um die Kompetenzen der Eltern zu stärken und auszubauen • Eine direkte und die Eltern einbeziehende Arbeit mit ihren Kindern, die darauf abzielt, die Eltern durch handlungsorientiertes Lernen zu befähigen, Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen und eine tragfähige Eltern-Kind-Beziehung aufzubauen • Sicherstellung der jährlichen Entwicklungsdiagnostik bis zum vollendeten 4. Lebensjahr durch den öffentlichen

	<p>Gesundheitsdienst.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soweit erforderlich, Sicherstellung des regelmäßigen Besuchs der Einrichtung (Krippe/Kindertagesstätte/Schule/Hort)
<p>6. Personelle Ausstattung</p> <p>Angaben zur Ausstattung (Umfang), Qualifikation und Aufgaben des Personals für die Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachliche Leitung - Betriebliche Leitung und Verwaltung - Koordination - Gruppenübergreifende Dienste - Hauswirtschaft, Reinigung und Küche - Technische Dienste - Erziehung- und Betreuung <p>Angabe von Personalanhaltungswerten als Relation der Platzzahl zu Vollzeitstellen in den o.g. Bereichen</p>	<p>Dipl. Behindertenpädagoginnen / Dipl. Behindertenpädagogen, Dipl. Sozialpädagoginnen/Dipl. Sozialpädagogen, Erzieher/-innen, mit Zusatzqualifikationen in klientenzentrierter Gesprächsführung, Gebärdensprache oder der Ausbildung zur Kinderschutzfachkraft. Je nach Bedarf kann auch zielgruppenspezifisch eine Kinderkrankenschwester oder anderweitig geeignetes Personal eingesetzt werden. Das Betreuungspersonal für das Leistungsangebot muss über Kenntnisse und Erfahrungen zur Versorgung und Erziehung von mj. Kindern verfügen und im Umgang mit geistig und mehrfach Behinderten erwachsenen Menschen qualifiziert sein und über praktische Erfahrungen verfügen. Die Leitung der Unterstützten Elternschaft wird durch Dipl. Behindertenpädagoginnen mit Erfahrung in der Tätigkeit der Jugendhilfe wahrgenommen.</p>
<p>7. Sach- und Raumausstattung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Beschreibung (Wohngestaltung) - Gruppenräume - Funktionsräume - Wohnräume (Anzahl der Einbettzimmer, Zweibettzimmer bzw. andere Zimmergrößen) - Verhältnis Wohn- zu Verkehrsflächen - Freiflächen - Heizungsart - Warmwasseraufbereitung - Ausstattung der Bewohnerzimmer mit Inventar - Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsräume mit Inventar 	<p>Betreuungshandgeld sowie Mittel für Fachliteratur und zielgruppenspezifische Lehrmaterialien sind Bestandteil des Leistungsentgelts.</p>

<p>8. Betriebsnotwendige Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Büro- und Geschäftsausstattung - Anlagen der Wäscherreinigung und Reinigung - Anlagen der Essenszubereitung und Aufbewahrung etc, - Außenanlagen 	<p>Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um einen professionellen Dienst betreiben zu können.</p>
<p>9. Qualitätssicherung und -entwicklung</p> <p>Angaben zu Art, Umfang und Systematik der Qualitätssicherung für das Leistungsangebot.</p> <p>Dabei ist darzustellen, auf welche Dimensionen von Qualität (Struktur, Prozess und Ergebnis) Bezug genommen wird.</p> <p>Die beschriebenen Verfahrensweisen können sich auf den individuellen Hilfeprozess. und/oder auf die externe Hilfskoordination beziehen.</p>	<p>Qualitätssicherung und -entwicklung werden mindestens im Abstand von einem Jahr in einem Qualitätsentwicklungsbericht dokumentiert. Der Bericht soll nachfolgende Inhalte berücksichtigen.</p> <p>Strukturqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortschreibung des Leitbildes und der Konzeption • Qualifikation des Personals • Aus-, Fort und Weiterbildung • Supervision • Methoden/Fachliche Vernetzung <p>Prozessqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prozessqualität beschreibt die Sicherstellung grundlegender Elemente des Hilfeprozesses inklusive der Darlegung der dazu genutzten Instrumente, Verfahren und Methoden, z. B. für: <ul style="list-style-type: none"> * Auftragsanfrage * Umsetzung des Hilfeplans * Entwicklung eines Förderplans * Zusammenarbeit mit den Eltern * Förderung der Eigenverantwortung * Altersentsprechende Nutzerbewertung (Beteiligung von MitarbeiterInnen sowie der Familienmitglieder bezogen auf den Prozess) <p>Ergebnisqualität:</p> <p>Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum Grad der Zielerreichung in Bezug auf die Schwierigkeiten und Probleme die am Beginn einer Hilfe standen.</p> <p>z.B. <i>in den Feldern</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsstand des Kindes • Stand der sozialen Integration • Verselbständigung <p>Die Einschätzung der Veränderungen sollen durch Selbst- und Fremdbewertung erfolgen,</p> <p>z.B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Träger - Betroffene - Eltern - AfSD

	<p>Ergänzend ist zu dokumentieren und dem Bericht beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anzahl der Klienten• Elternteil bei dem eine wesentliche geistige Behinderung und/oder eine Mehrfachbehinderung vorliegt (Mutter/Vater/beide Elternteile)• Geburtsdaten des Kindes/der Kinder• Zuordnung zu den Fallgruppen• Besuch welcher Einrichtungen mit Zeiten (Krippe/KTH/Schule/Hort)
--	---

Anlage 3
**Amt für Soziale Dienste
Sozialzentrum
Sozialdienst Junge Menschen**

Amt für Soziale Dienste –

Adressenabfragefeld

**Freie
Hansestadt
Bremen**


Auskunft erteilt

Zimmer

☎ 0421/361-

Fax 0421/361-

E-Mail

@afsd.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)
Bremen,**Sozialpädagogische Stellungnahme**

Einleitung einer Leistung gemäß § 27.2 SGB VII

Unterstützte Elternschaft ab dem 6. Schwangerschaftsmonat (Fallgruppe 0)

1. Personendaten**1.1. Stammdaten [Schwangere]**

Name: Übergabefeld	Vorname: Übergabefeld	Geburtsdatum: Übergabefeld	Geburtsort: Übergabefeld	Staatsangehörigkeit: Übergabefeld
Tatsächlicher Aufenthaltsort des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen (bei abweichender Anschrift): Übergabefeld				Ortsteilkennziffer:
Anschrift: Übergabefeld				Seit: Übergabefeld

Ggf. Sorgeberechtigte/r, Betreuer/in, Pfleger/in

1. Übergabefeld	2.
------------------------	----

2. Situationsbeschreibung

Anlass der Hilfeplanung:

Übergabefeld aus der Diagnostik

Fachliche Bewertung:

Übergabefeld aus der Diagnostik

- Ärztliches Gutachten über die Feststellung einer wesentlichen geistigen Behinderung liegt bereits vor.
- Eine Beurteilung zur Feststellung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis durch das Gesundheitsamt Bremen (Sozialmedizinischer Dienst Erwachsene) ist beantragt.

3. Geeigneter, notwendiger, geplanter und wirtschaftlich vertretbarer Vorschlag entsprechend der Wochenkonferenz**Art und Umfang der geplanten Maßnahme**

von: <i>Übergabefeld</i>	bis: <i>Übergabefeld</i>	Leistungsart: <i>Übergabefeld.</i>	Leistungsmodul: <i>Übergabefeld</i>
Träger: <i>Übergabefeld</i>			Umfang: <i>Übergabefeld</i>

Sozialpädagogische Fachkraft:

Übergabefeld

(Unterschrift)

Amt für Soziale Dienste
Amtsleitung

Fachliche Weisung 00/2013

**Ambulante Unterstützung von Eltern mit geistiger Behinderung
und ihren Kindern im Rahmen der Hilfen zur Erziehung
(kurz: „Unterstützte Elternschaft“)**

Stand: 13.08.2013

1. Vorbemerkung

Der Verlauf von Elternschaften von Menschen mit geistiger Behinderung ist sowohl von persönlichkeitspezifischen Faktoren als auch stark von äußeren und familiären Rahmenbedingungen abhängig. Die Qualität einer gelingenden Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung kann insoweit nicht allein an den Fähigkeiten und Kompetenzen der Eltern gemessen werden, sondern hängt auch von der Bereitstellung sowie Qualität adäquater Unterstützungs- und Hilfeangebote ab.

Die „Unterstützte Elternschaft“ ist ein ambulantes Angebot der Jugendhilfe, ausgerichtet an den Bedürfnissen und Erfordernissen geistig behinderter Eltern/Elternteile und dient als Hilfestellung und/oder Anleitung sowie Begleitung zur Wahrnehmung des elterlichen Erziehungsauftrags. Zielstellung ist die Förderung und Sicherstellung des Verbleibs des Kindes/der Kinder in der Familie (Kindeswohlsicherung).

2. Rechtsgrundlage

Bei der „Unterstützten Elternschaft“ handelt es sich um ein ergänzendes Angebot bezogen auf die Sicherstellung der Versorgung und Förderung des Kindes, der Förderung der Eltern-Kind-Beziehung sowie zur Sicherung des Kindeswohls im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27.2 SGB VIII (KJHG) bei geistig behinderten Müttern/Vätern/Elternteilen sowie geistig behinderten Schwangeren ab dem 6. Schwangerschaftsmonat.

3. Abgrenzung zu anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Maßnahme ersetzt nicht die Ansprüche der Mütter/Väter/Elternteile auf Eingliederungshilfe gem. SGB XII oder die der Kinder auf Grundlage des SGB IX und SGB XII. Diese Ansprüche sind vorrangig geltend zu machen.

Das Leistungsangebot der „Unterstützten Elternschaft“ ist als ambulantes Angebot zur pädagogischen Erziehungsunterstützung mit dem Ziel des Verbleibs des Kindes im häuslichen Umfeld konzipiert. Leistungen der Pflege, der Versorgung und Unterkunft sind keine Leistungsbestandteile.

4. Leistungsträger

Grundlage für die Leistungserbringung ist die mit der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen abgeschlossene Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII sowie ein entsprechendes, als Bestandteil der Vereinbarung beigefügtes und unter Einbeziehung des Gesundheitsamtes Bremen abgestimmtes Konzept zur Leistungserbringung¹.

5. Art, Inhalt und methodische Konzeption der Leistung

Bei der „Unterstützten Elternschaft“ handelt sich um eine ambulante Leistung der Erziehungshilfe, die auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Leistungsangebotstyps und der Konzeption des Trägers erbracht wird (Stand 21. Februar 2012).

Die Unterstützung der Familien erfolgt durch regelmäßiges Aufsuchen in der eigenen Familie. Dabei ist sicherzustellen, dass die direkte Leistungszeit überwiegend (zu mind. 70%) zur Förderung der Interaktion zwischen Mutter/Vater/Eltern und Kind/Kindern unter Einbeziehung des Kindes/der Kinder im Familiensystem erfolgt.

¹ Derzeit einziger Träger des Leistungsangebotes ist in der Stadtgemeinde Bremen die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Waller Heerstraße 55, 28217 Bremen (s. Anlage 1)

Die Umsetzung der Leistung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Träger der Eingliederungshilfe und dem öffentlichen Gesundheitsdienst. Der Einsatz der Familienhebammen des Gesundheitsamtes erfolgt vorerst im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen in den Jahren 2013-2015 bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres. Der vom Fachdienst Soziales, Sozialdienst Erwachsene erstellte Gesamtplan ist unter Berücksichtigung der ergänzenden Leistung der Jugendhilfe und der Gesundheitshilfe in Hinblick auf mögliche Schnittstellen zu überprüfen bzw. nachzujustieren.

6. Zielgruppe, Antragsstellung und Ort der Leistungserbringung

Zielgruppe der Leistung der „Unterstützten Elternschaft“ sind geistig behinderte Paare oder Einzelpersonen mit einem oder mehreren Kind(-ern), Paare, bei denen mindestens ein Elternteil geistig behindert ist sowie Schwangere ab dem 6. Schwangerschaftsmonat mit einer geistigen Behinderung.

Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist eine nachweislich diagnostizierte geistige Behinderung der Eltern/eines Elternteils sowie eine leistungstypenbezogen positive Prognose zur Zielerreichung.

Sollte zum Zeitpunkt der Beantragung der Leistung noch keine Begutachtung zur geistigen Behinderung vorliegen, leitet das Casemanagement die Feststellung einer solchen durch eine Anfrage beim Gesundheitsamt (Sozialmedizinischer Dienst Erwachsene) sowie ggf. einen Antrag auf Begutachtung ein und überprüft im Rahmen seiner Zuständigkeit die Eignetheit sowie die Notwendigkeit der Leistungsgewährung und die wirtschaftliche Vertretbarkeit. Grundvoraussetzung ist, dass mit dieser Leistung das Kindeswohl gesichert werden kann.

Die Leistungsgewährung der „Unterstützten Elternschaft“ erfolgt ergänzend zu Maßnahmen der Eingliederungshilfe im häuslichen Umfeld sowie bei kindbezogenen Belangen als Begleitung/Unterstützung der Eltern (z.B. Elternabenden, Besuchen des Kinderarztes/der Kinderärztin) auch außerhalb. Die Einsatzplanung ist mit dem Träger der Maßnahme der Eingliederungshilfe sowie dem Gesundheitsamt abzustimmen.

7. Zeitlicher Verlauf der Leistungserbringung/Inhalte des Leistungsangebotes

7.1. Initiierung der Maßnahme

Das Casemanagement des Fachdienstes Junge Menschen im zuständigen Sozialzentrum erhebt nach Bekanntwerden des Falles gem. § 67a SGB X beim Betroffenen, ggf. auf Initiative der Vertreter des öffentlichen Gesundheitswesens, des Gynäkologen/der Gynäkologin, des/der gesetzlichen Betreuers/Betreuerin oder anderer Vertreter/-innen der sozialen oder medizinischen Fürsorge, die für die Leistungserbringung erforderlichen Sozialdaten und nimmt mit Einverständnis der Leistungsberechtigten Kontakt zu dem Träger der „Unterstützten Elternschaft“ auf. Sollten die Klienten oder zuvor genannte Personen und Institutionen sich direkt beim Träger melden, wendet dieser sich an das Casemanagement des Amtes für soziale Dienste.

In einem ersten Gespräch werden Grundinformationen ausgetauscht über

- Leistungsmöglichkeiten der „Unterstützten Elternschaft“ (Umfang, Örtlichkeit)
- den methodischen Ansatz der „Unterstützten Elternschaft“ (Verbindung Jugend- und Gesundheitshilfe und Eingliederungshilfe, handlungs- /praxisorientierter Ansatz, alltagsbegleitende Hilfen für das Kind, Arbeitsmaterialien)
- die aktuelle Lebenssituation der (werdenden) Mutter/des Paares
- das soziale Netzwerk/die Herkunftsfamilie

- auffällige Bedarfe/Schwierigkeiten der Familie.
- die zeitlichen und strukturellen Dimensionen des Betreuungsplanes sowie die Absprache über die Aufteilung der Betreuungsrhythmen mit den Familienhebammen des Gesundheitsamtes

Der Erstkontakt findet nach Möglichkeit in der Wohnung der (werdenden) Eltern statt.

7.2 *Inhalt des Leistungsangebotes*

Das Leistungsangebot umfasst insbesondere:

- Hilfen bzw. Sicherstellung oder punktuelle Übernahme von Pflege, Versorgung und Betreuung des Kindes (altersgemäße Ernährung des Kindes, Sicherstellung der Gesundheitsvorsorge des Kindes, regelmäßige Entwicklungsdiagnostik, Hygiene des Kindes)
- Beratung zur altersgemäßen Förderung der sprachlichen, sensomotorischen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten des Kindes und ggfs. Weitervermittlung an entsprechende therapeutische Fachkräfte
- Vermittlung der Fähigkeit zur Entwicklung einer Eltern-Kind-Beziehung
- Angebot von Hilfen insbesondere von Beratung, Begleitung und Unterstützung zur Erziehung des Kindes, um die Kompetenzen der Eltern zu stärken und auszubauen
- Eine direkte und die Eltern einbeziehende Arbeit mit ihren Kindern, die darauf abzielt, die Eltern durch handlungsorientiertes Lernen zu befähigen, Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen und eine tragfähige Eltern-Kind-Beziehung aufzubauen
- Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung (Kinderschutz)
- Soweit erforderlich, Sicherstellung des regelmäßigen Besuchs der Einrichtung (Krippe/Kindertagesstätte/Schule/Hort)
- Sicherstellung der jährlichen Entwicklungsdiagnostik bis zum vollendeten 4. Lebensjahr durch den öffentlichen Gesundheitsdienst.

7.3 *Beendigung der Maßnahme*

Die Unterstützung der Familien wird durch das zuständige Casemanagement des Amtes für Soziale Dienste beendet, wenn

- 7.3.1 eine kindgerechte Entwicklung im familiären Kontext trotz Unterstützung nicht mehr sichergestellt werden kann und das Kindeswohl durch den weiteren Verbleib in der Familie gefährdet erscheint
- 7.3.2 eine Trennung von Eltern und Kind vollzogen wird
- 7.3.3 eine Unterstützung nicht mehr notwendig ist, weil die Familie sie nicht mehr benötigt (z.B. weil die Ablösung des Kindes vom Elternhaus oder eine Verselbstständigung der Eltern erfolgt ist)
- 7.3.4 die Eltern eine (weitere) Zusammenarbeit ablehnen. In dieser Konstellation ist zu überprüfen, inwieweit familienrechtliche Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung einzuleiten sind.

Die Beendigung der Unterstützung ist ein prozesshafter Vorgang und findet in der Regel in Absprache zwischen Leistungserbringer, Familie und Amt für Soziale Dienste statt.

8. Art, Umfang und Finanzierung der Leistung

Die Hilfe wird in drei Fallgruppen gewährt:

Ab dem 6. Schwangerschaftsmonat bis zur Geburt (Fallgruppe 0):

Leistungsberechtigt sind alleinstehende schwangere Frauen oder Familien

- bei denen eine geistige Behinderung vorliegt bzw. in welchen bei mindestens einem El-

ternteil eine geistige Behinderung vorliegt und

- die aufgrund dieser leistungsberechtigt im Sinne des SGB XII sind.

Die „Unterstützte Elternschaft“ wird ab dem 6. Schwangerschaftsmonat bis zur Geburt des Kindes gewährt, soweit das Angebot der Familienhebammen oder die Inanspruchnahme der Geburtsvorbereitungskurse gem. SGB V nicht ausreichen.

Der Umfang der Leistung beläuft sich auf durchschnittlich 2 Kontakte pro Woche – Leistungszeit durchschnittlich 4 WoStd.

Ausgenommen hiervon sind Familien, die bereits aufgrund eines Kindes Leistungen der Fallgruppe 1 oder 2 erhalten.

Ab der Geburt bis zum vollendeten 1. Lebensjahr (Fallgruppe 2):

Leistungsberechtigt sind Familien

- in denen bei mindestens einem Elternteil eine geistige Behinderung vorliegt
- die aufgrund dieser leistungsberechtigt im Sinne des SGB XII sind und
- deren Kind/Kinder noch nicht die Krippe oder das Kindertagesheim besuchen.

Der Umfang der Leistung beläuft sich auf durchschnittlich 13 Kontakte pro Woche – Leistungszeit durchschnittlich 25 WoStd. Hierbei ist zu gewährleisten, dass die Besuche mind. 2 Mal am Tag in ausreichendem aber sicherungsadäquaten Abstand erfolgen, um die Versorgung des Kindes (z.B. ausreichende Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme) sicherzustellen.

Zusätzlich ist bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes die Betreuung der Familien durch die Familienhebammen des Gesundheitsamtes in den Betreuungsplan einzupflegen.

Ab dem vollendeten 1. Lebensjahr (Fallgruppe 1)

Leistungsberechtigt sind Familien,

- in denen bei mindestens einem Elternteil eine geistige Behinderung vorliegt,
- die aufgrund dieser leistungsberechtigt im Sinne des SGB XII sind und
- deren Kind/Kinder die Krippe, das Kindertagesheim, die Schule und/oder den Hort besuchen.

Der Umfang der Leistung beläuft sich auf durchschnittlich 7 Kontakte pro Woche – Leistungszeit durchschnittlich 10 WoStd.

Rufbereitschaft

Soweit vom Maßnahmeträger der Eingliederungshilfe nicht abgesichert, kann bei Bedarf in begründeten Einzelfällen zur Kindeswohlsicherung der Träger der Unterstützten Elternschaft durch das Casemanagement mit einer Rufbereitschaft beauftragt werden.

Die Entgelte für die Fallgruppen und die Stundensätze für die Rufbereitschaft werden von der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen festgesetzt.

9. Kooperation zwischen dem Fachdienst Junge Menschen und dem Sozialdienst Erwachsene

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für Leistungen der Eingliederungshilfe gem. SGB XII die Zuständigkeit im Fachdienst Soziales/Erwachsene liegt und dieser auch für das Gesamtplanverfahren zuständig ist, bezieht der Fachdienst Junge Menschen unmittelbar **vor** Einleitung einer Maßnahme im Rahmen der Hilfeplanung zur Abstimmung der Leistungsgewährung den Fachdienst Soziales mit ein.

10. Dokumentation

Auf der Grundlage der Zielformulierung im durch das Casemanagement erstellten und mit der/dem/den Leistungsberechtigten abgestimmten Hilfeplan erfolgt durch den Träger kleinschrittig und den Ressourcen der Eltern bzw. Elternteile entsprechend die familienbezogene Förderplanung. Die Arbeitsschritte werden dokumentiert, regelmäßig unter Einbezug des Casemanagement und der Familie überprüft und ausgewertet. Sie dienen der weiteren Unterstützungsplanung und erfolgen in Form von standardisierten Besuchsbögen, Protokollen sowie Berichten zur Entwicklungsprognose und Kindeswohleinschätzung. Alle Berichtsdokumente einschließlich der Einsatzplanung werden dem Casemanagement zur Verfügung gestellt.

11. Hinweise zum Datenschutz

Es gelten die Datenschutzbestimmungen gem. §§ 61 - 65 SGB VIII.

12. Umsetzung im Fachverfahren OK.JUG

Bei der Umsetzung der Maßnahme „Unterstützte Elternschaft“ ins Fachverfahren OK.JUG wird darauf hingewiesen, dass zur Einleitung der Maßnahme während der Schwangerschaft in der

Fallgruppe 0 (ab dem 6. Schwangerschaftsmonat bis zur Geburt)

die Schwangere als Klientin geführt wird.

Hierbei wird die Leistung als „Rechnungssollstellung“ nachträglich nach Beendigung der Schwangerschaft abgerechnet. Zur Vorstellung in der Wochenkonferenz und als Stellungnahme an die Wirtschaftlichen Jugendhilfe wird der als Anlage 3 beigefügte Vordruck genutzt (ohne Hilfeplan).

Fallgruppe 2 (ab der Geburt bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres)

die Maßnahme auf das Kind als Klienten übertragen werden soll.

Fallgruppe 1 (ab dem vollendeten 1. Lebensjahr)

die Maßnahme weiter bei dem Kind als Klienten geführt wird.

Für die Fallgruppen 2 und 1 gelten die Bestimmungen der Fachlichen Weisung 01/11 („Einsatz des elektronischen Fachverfahrens OK.JUG in der Fallbearbeitung und Leistungsgewährung nach dem SGB VIII, dem UVG und dem SGB XII“).

Die entsprechenden Vorlagen zur Vorlage in der Wochenkonferenz und Dokumentation im Hilfeplan erfolgen über die Diagnostik.

13. Inkrafttreten

Die Fachliche Weisung tritt am _____ in Kraft.

Leiter des Amtes für Soziale Dienste

Bremen, den

Anlagen

1. Konzeption „Ambulante Unterstützung von Eltern mit geistiger Behinderung und ihren Kindern im Rahmen der Hilfen zur Erziehung - Unterstützte Elternschaft“ der Lebenshilfe Bremen e.V.
2. Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII mit Leistungsbeschreibung „Unterstützte Elternschaft“ mit der Lebenshilfe Bremen e. V.
3. OK.JUG Vordruck, § 27.2 Stellungnahme an WIJU „Unterstützte Elternschaft“

Anlage 3
**Amt für Soziale Dienste
Sozialzentrum
Sozialdienst Junge Menschen**

Amt für Soziale Dienste –

Adressenabfragefeld

**Freie
Hansestadt
Bremen**


Auskunft erteilt

Zimmer

☎ 0421/361-

Fax 0421/361-

E-Mail

@afsd.bremen.de

 Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

Bremen,

Sozialpädagogische Stellungnahme

Einleitung einer Leistung gemäß § 27.2 SGB VII

Unterstützte Elternschaft ab dem 6. Schwangerschaftsmonat (Fallgruppe 0)

1. Personendaten
1.1. Stammdaten [Schwangere]

Name: Übergabefeld	Vorname: Übergabefeld	Geburtsdatum: Übergabefeld	Geburtsort: Übergabefeld	Staatsangehörigkeit: Übergabefeld
Tatsächlicher Aufenthaltsort des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen (bei abweichender Anschrift): Übergabefeld				Ortsteilkennziffer:
Anschrift: Übergabefeld				Seit: Übergabefeld

Ggf. Sorgeberechtigte/r, Betreuer/in, Pfleger/in

1.	Übergabefeld	2.	
----	---------------------	----	--

2. Situationsbeschreibung

Anlass der Hilfeplanung: Übergabefeld aus der Diagnostik
Fachliche Bewertung: Übergabefeld aus der Diagnostik

- Ärztliches Gutachten über die Feststellung einer wesentlichen geistigen Behinderung liegt bereits vor.
- Eine Beurteilung zur Feststellung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis durch das Gesundheitsamt Bremen (Sozialmedizinischer Dienst Erwachsene) ist beantragt.

3. Geeigneter, notwendiger, geplanter und wirtschaftlich vertretbarer Vorschlag entsprechend der Wochenkonferenz

Art und Umfang der geplanten Maßnahme

von: <i>Übergabefeld</i>	bis: <i>Übergabefeld</i>	Leistungsart: <i>Übergabefeld.</i>	Leistungsmodul: <i>Übergabefeld</i>
Träger: <i>Übergabefeld</i>			Umfang: <i>Übergabefeld</i>

Sozialpädagogische Fachkraft:

Übergabefeld

(Unterschrift)